

**Rechtliche Aspekte einer Neuorganisation der Projektsteuerung
im Rahmen der Fluthilfe beim Landkreis Ahrweiler
– rechtsgutachterliche Stellungnahme –**

Köln, 18.03.2025
Az.: 295/25/05

im Auftrag des Landkreises Ahrweiler

Dr. Ralf Gruneberg
Rechtsanwalt

Udo Kotzea
Rechtsanwalt

Alexandra Darmis
Rechtsanwältin

Daniel Strausfeld
Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis:

A.	Sachverhalt.....	7
I.	Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus.....	7
1.	Gewässerwiederherstellung.....	7
	a) Organisation der Gewässerwiederherstellung.....	8
	b) Extern vergebene Projektsteuerungsleistungen.....	9
	c) Leistungen innerhalb der Stabstelle.....	10
2.	Wiederaufbau kreiseigener Schulen.....	12
	a) Organisation des Wiederaufbaus kreiseigener Schulen.....	12
	b) Extern vergebene Projektsteuerungsleistungen.....	12
	c) Leistungen innerhalb des ESG.....	12
II.	Förderfähigkeit der Personalaufwendungen im Rahmen der Projektsteuerung... 14	
1.	Förderfähigkeit der Leistungen von Beauftragten nach VV Wiederaufbau RLP 2021.....	14
2.	Förderfähigkeit der Personalkosten innerhalb des Kreises nach der Richtlinie des Landes zur Finanzierung von Personalausgaben infolge der Flutkatastrophe.....	16
III.	Aktuelle Organisationsüberlegungen.....	17
IV.	Die im Rahmen der Organisationsüberlegungen in Betracht kommenden Einrichtungen des Kreises.....	17
	1. Solarstrom Ahrweiler GmbH.....	17
	2. Abfallwirtschaftsbetriebe Ahrweiler AöR.....	18
B.	Prüfauftrag des Kreistages.....	18
C.	Rechtliche Würdigung.....	19
I.	Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kreis im Rahmen der Aufbaumaßnahmen Fluthilfe.....	19
1.	Rechtsgrundlagen: Maßnahmepaket des Bundes und der Länder.....	19
	a) Verwaltungsvorschrift RLP 2021.....	20
	b) Richtlinie über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei der Finanzierung von Personalausgaben.....	22
2.	Finanzierung der Aufgaben durch den Kreis.....	23
3.	Rechtsnatur der Aufgaben.....	23
4.	Bauherrenaufgaben.....	24
II.	Beauftragung der Abfallwirtschaftsbetriebe Ahrweiler AöR.....	25
1.	Gemeindewirtschaftliche Voraussetzungen.....	25
2.	Wesentliche Merkmale einer Anstalt öffentlichen Rechts.....	26
3.	Struktur und heutige Aufgaben der AWB.....	26

4.	Zulässigkeit einer Aufgabenübertragung auf die AWB	27
	a) Übertragbarkeit von Aufgaben aus dem flutbedingten Wiederaufbau	27
	aa) Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung	28
	bb) Aufgabenbeauftragung zur Erfüllung	29
	cc) Zulässigkeit der Gründung einer Mehrsparten AöR	29
	b) Zwischenergebnis	31
5.	Vergaberechtliche Beurteilung	31
	a) Grundsatz: Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts.....	32
	b) Inhouse-Fähigkeit der AWB	32
	aa) Beherrschungskriterium	33
	bb) Wesentlichkeits- oder Tätigkeitskriterium	35
	cc) Keine private Kapitalbeteiligung	36
	c) Zwischenergebnis	36
6.	Finanzierung	36
	a) Finanzierung im Verhältnis Kreis AöR als Anstaltsträger	37
	b) Finanzierung durch Fördermittel für den Kreis.....	39
	aa) Verwaltungsvorschrift RLP 2021	39
	bb) Richtlinie über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei der Finanzierung von Personalausgaben	40
7.	Verfahrensaufwand	41
	a) Satzungsänderung	41
	b) Anzeige bei der Kommunalaufsicht - Bekanntmachung	41
	c) Aufbau einer neuen Sparte und Personalgewinnung	42
	d) Errichtung einer neuen Sparte.....	43
8.	Zwischenergebnis	44
III.	Beauftragung der Solarstrom Ahrweiler GmbH	45
	1. Gemeindefirtschaftsrechtliche Zulässigkeit für eine Beauftragung mit kreiseigenen Aufgaben aus dem Wiederaufbau	45
	a) Nichtwirtschaftliches Unternehmen	45
	b) Angemessener Einfluss	46
	c) Begrenzte Haftung	46
	2. Gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen für eine Beauftragung mit kreiseigenen Aufgaben aus dem Wiederaufbau	47
	3. Vergaberecht	47
	a) Beherrschungskriterium	48
	b) Wesentlichkeitskriterium.....	48

4.	Finanzierung	48
	a) Finanzierung zwischen Kreis und der Solarstrom GmbH.....	48
	b) Finanzierung durch Fördermittel für den Kreis.....	49
5.	Verfahrensaufwand	51
	a) Änderung des Gesellschaftsvertrags.....	51
	b) Anzeige bei der Kommunalaufsicht	51
	c) Personal	51
6.	Zwischenergebnis	52
IV.	Gründung einer eigenen Aufbaugesellschaft	52
1.	Gemeindewirtschaftsrechtliche Voraussetzungen	52
	a) § 85 GO RLP i.V.m. § 57 LKO RLP	53
	b) § 87 GO RLP i.V.m. § 57 LKO RLP	53
	c) Zwischenergebnis	55
2.	Gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen.....	55
	a) Organe der Wiederaufbau GmbH.....	55
	aa) Gesellschafterversammlung.....	55
	bb) Geschäftsführer	56
	cc) Aufsichtsrat	57
	b) Gesellschaftsvertrag	57
	aa) Unternehmensgegenstand.....	57
	bb) Einflussnahmemöglichkeit des Landkreises	58
3.	Vergaberecht (Inhouse-Kriterien)	60
	a) Anwendbarkeit des Vergaberechts.....	60
	b) Ausnahme von § 108 Abs. 1, 2 GWB (Inhouse-Vergabe).....	60
4.	Finanzierung	60
	a) Finanzierung zwischen Kreis und der Wiederaufbaugesellschaft	60
	b) Finanzierung durch Fördermittel für den Kreis.....	61
5.	Verfahren der Gründung einer GmbH	61
	a) Gründung der Wiederaufbau GmbH.....	61
	b) Personal der Wiederaufbau GmbH.....	62
V.	Zwischenergebnis.....	63
VI.	Vergleich der Vor- und Nachteile im Verhältnis zum Status Quo.....	65
1.	Gewässerwiederherstellung	65
	a) Status Quo Aufwand	65
	aa) Personal	66

bb) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen	66
cc) Effizienz- und Synergie	67
dd) Finanzierung	67
ee) Beschleunigungspotential	68
ff) Zwischenergebnis	68
b) Aufwand bei Beauftragung	68
aa) AWB AöR	69
(1) Personal	69
(2) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen	70
(3) Effizienz- und Synergie	70
(4) Finanzierung	70
(5) Beschleunigungspotential	71
bb) Solarstrom GmbH und Wiederaufbau GmbH	71
(1) Personal	71
(2) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen	72
(3) Effizienz- und Synergie	72
(4) Finanzierung	73
(5) Beschleunigungspotential	73
c) Zwischenergebnis	74
2. Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen	76
a) Status Quo Aufwand	76
aa) Personal	76
bb) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen	77
cc) Effizienz- und Synergie	77
dd) Finanzierung	77
ee) Beschleunigungspotential	77
ff) Zwischenergebnis	78
b) Aufwand sowie Vor- und Nachteile bei Beauftragung	78
aa) Ahrweiler AöR	78
(1) Personal	78
(2) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen	79
(3) Effizienz- und Synergie	79
(4) Finanzierung	80
(5) Beschleunigungspotential	80

bb) Solarstrom Ahrweiler GmbH.....	80
(1) Personal.....	81
(2) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen.....	81
(3) Effizienz- und Synergie.....	82
(4) Finanzierung	82
(5) Beschleunigungspotential.....	83
cc) Wiederaufbau GmbH.....	83
(1) Personal.....	83
(2) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen.....	84
(3) Effizienz- und Synergie.....	85
(4) Finanzierung	86
(5) Beschleunigungspotential.....	86
c) Zwischenergebnis	88
VII. Zusammenfassung	90
1. Bauherrenaufgaben	91
2. Förderfähigkeit.....	91
3. Übernahme von Personal	92
4. Organisationsvarianten	93
a) AöR	94
b) Solarstrom GmbH	95
c) Wiederaufbau GmbH	95
5. Vergleich Vor- und Nachteile Gewässerwiederherstellung	96
6. Vergleich Vor- und Nachteile Wiederaufbau Schulen.....	97

A. Sachverhalt

Der Landkreis Ahrweiler ist ein Hauptbetroffener der Naturkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 (Starkregen, Massenbewegungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser). Für die Aufgabe der Wiederherstellung der Infrastruktur und weiterer temporär erforderlichen Maßnahmen sowie zur Unterstützung und Koordination der durch seine Kommunen zu leistenden Wiederaufbaumaßnahmen hat der Kreis diverse Maßnahmen ergriffen und dafür kreiseigenes Personal eingesetzt. Nun bestehen neue Überlegungen, diesen Prozess im Hinblick auf die Projektsteuerung zu optimieren.

I. Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus

Die Kreisverwaltung des Landkreises Ahrweiler nimmt seit der Flut im Jahre 2021 verschiedene Aufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus wahr. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere der Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen sowie die Gewässerwiederherstellung der Ahr und ihrer Zuflüsse 2. Ordnung.

1. Gewässerwiederherstellung

Der Kreis Ahrweiler ist gemäß § 34 LWG RLP und § 39 WHG zuständig für die Gewässerunterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und daher Träger der Unterhaltungslast gemäß § 35 Abs. 1 LWG RLP. Die Gewässerunterhaltung ist demnach eine Pflichtaufgabe des Kreises. Bei der Ahr besteht eine Besonderheit: Gemäß § 2 der Landesverordnung über die Gewässer zweiter Ordnung werden die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten unter Kostenbeteiligung des Kreises (1/3) durch das Land ausgeführt. Dennoch bleibt der Kreis der Gewässerunterhaltungspflichtige. Da die Wiederherstellung des Gewässers jedoch über die reguläre Gewässerunterhaltung hinausgeht, fällt sie nicht unter diese Sonderregelung der Landesverordnung und ist daher vom Kreis als Gewässerunterhaltungspflichtigem durchzuführen (§ 9 Abs. 2 LWG RLP).

Ziel der Gewässerwiederherstellung ist nicht die Herstellung des Zustandes vor der Flut, sondern die Herstellung eines optimierten Gewässers. Die

Gewässerwiederherstellung berücksichtigt daher nicht nur die aktuellen rechtlichen und technischen Vorgaben, sondern beinhaltet insbesondere auch eine Optimierung in Bezug auf den Hochwasserabfluss und die Vermeidung von Schadpotenzial. Ebenso werden die ökologischen Belange berücksichtigt. Im Rahmen dieser Aufgaben wurde ein Gewässerwiederherstellungskonzept erarbeitet, dessen Maßnahmen teilweise als Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und teilweise als Gewässerausbaumaßnahmen nach WHG bzw. dem LWG RLP zu qualifizieren sind.

Das Konzept beinhaltet eine umfassende Bestandsaufnahme, eine Ermittlung der Schäden und Defizite sowie die Benennung von Maßnahmenvorschlägen. Eine vollständige Umsetzung der Maßnahmen wird bis zum 31.12.2030 angestrebt.

Der Kreis ist in seiner Funktion als Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde in Aufbauprojekte Dritter und Bauleitplanungen der Kommunen eingebunden. Diese Aufgaben werden im Fachbereich 4 Aufbau/Nachhaltigkeit in der Abteilung 4.5 - Umwelt wahrgenommen.

a) Organisation der Gewässerwiederherstellung

Die Aufgabenwahrnehmung der Gewässerwiederherstellung erfolgt seit dem 01.01.2025 im Rahmen der Stabstelle Hochwasserresilienz und Aufbaukoordination im Fachbereich 4 der Kreisverwaltung. Die Stabstelle ist unmittelbar der Fachbereichsleiterin unterstellt. Zuvor waren die Aufgaben in der Umwelta Abteilung 4.5 der Kreisverwaltung angesiedelt. Die Stabstelle wurde gebildet, um die Aufgaben im Rahmen des Aufbaus besser von den hoheitlichen Aufgaben des Kreises als Ordnungs- und Genehmigungsbehörde abgrenzen zu können. Hintergrund hierfür war ebenfalls, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau (vorher Büro Aufbau) und der Wiederherstellung/Hochwasserresilienz zu bündeln und Synergien zu heben.

Die Stabstelle ist in zwei Bereiche unterteilt: Zum einen in die Koordination des Aufbauprozesses im Rahmen des gesamten

Maßnahmenplans für den Landkreis Ahrweiler und zum anderen in die Gewässerwiederherstellung sowie die überörtliche Hochwasserresilienz. Neben der Gewässerwiederherstellung werden deswegen insbesondere die Betreuung des Maßnahmenplanverfahrens für den Landkreis Ahrweiler und die Beratung und Koordinierung im Bereich Aufbau wahrgenommen.

In der Stabstelle sind derzeit sechs Mitarbeitende mit Aufgaben im Bereich der Gewässerwiederherstellung betraut. Ihr Tätigkeitsfeld konzentriert sich überwiegend auf Maßnahmen zur Wiederherstellung von Gewässern.

Der aktuelle Sachstand der Gewässerwiederherstellung wurde in der Kreistagssitzung vom 11.10.2024 vorgestellt. Dabei lässt sich feststellen, dass die Umsetzung der Gewässerwiederherstellung einer umfassenden Abstimmung mit betroffenen Kommunen, anderen Maßnahmenträgern und den Flächeneigentümern sowie den zuständigen Fachbehörden bedarf. Wie beschrieben werden bei der Gewässerwiederherstellung Leistungen durch externe Dienstleister (Planungsbüros, Projektsteuerung) und durch die Kreisverwaltung selbst als Vorhabenträger erbracht.

b) Extern vergebene Projektsteuerungsleistungen

Im Zuge der Umsetzung wird die Kreisverwaltung nach europaweiter Ausschreibung seit Anfang 2024 durch ein externes Projektsteuerungsbüro unterstützt sowie wurden nach europaweiter Ausschreibung Rahmenverträge für Planungsleistungen mit fünf Ingenieurbüros abgeschlossen. Zudem werden anlassbezogen weitere Ingenieure oder Fachbüros beauftragt.

Die Projektsteuerung unterstützt die Verwaltung bei der fachlichen Betreuung der Projekte und der Steuerung der beauftragten Planungsbüros. Sie nimmt Vorbereitungsaufgaben im Bereich Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und Fördermittelbeantragung war. Die Projektsteuerung beinhaltet administrative, technische und kaufmännische Unterstützungsleistungen in allen fünf Projektstufen

gemäß Heft 9 AHO „Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ (Stand: März 2020). Hierbei sind ergänzend die Leistungen des „Multiprojektmanagements“ gemäß Heft Nr. 19 AHO „Ergänzend Leistungsbilder im Projektmanagement für die Bau- und Immobilienwirtschaft“ zu berücksichtigen. Durch den Einsatz der externen Projektsteuerung wurden Arbeitsabläufe innerhalb der Umsetzung der Maßnahmen strukturiert.

c) Leistungen innerhalb der Stabstelle

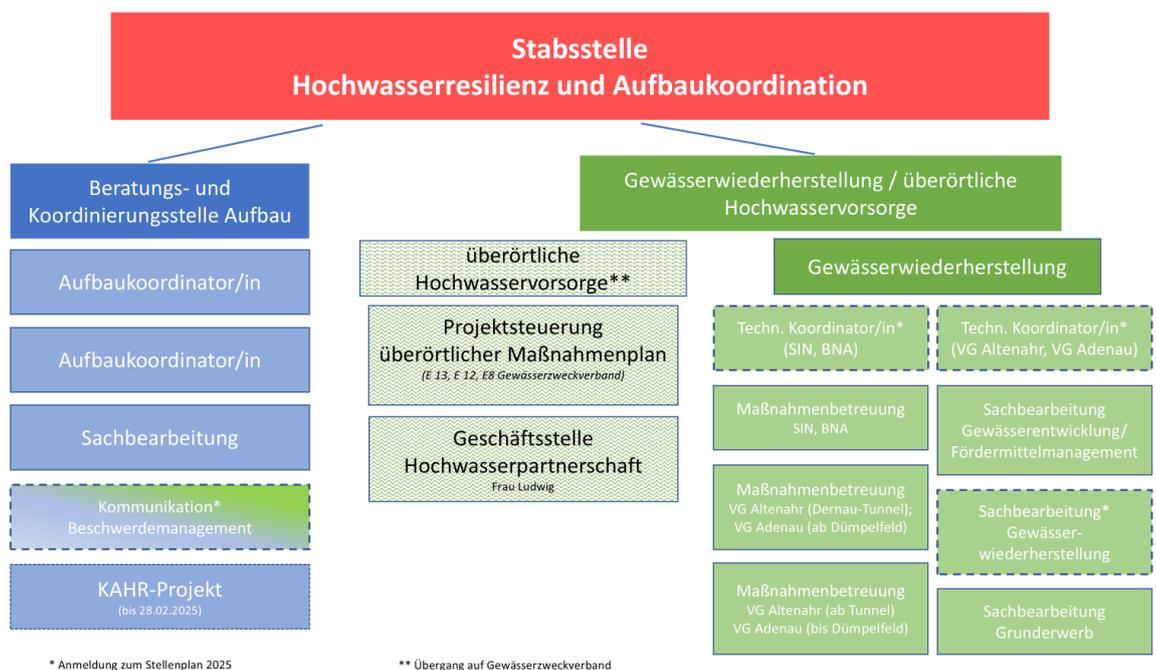
Trotz der delegierten Aufgaben behält die Kreisverwaltung im Rahmen ihrer Funktion als Vorhabenträgerin in allen Phasen der Gewässerwiederherstellung ihre Auftraggeber- und Bauherrenfunktionen. Sie verfügt dabei über Weisungs-, Entscheidungs- und Durchsetzungsbefugnisse. In der Stabstelle liegt der Schwerpunkt auf der Wahrnehmung originärer Bauherrenaufgaben.

Dabei liegt der Schwerpunkt vor allem auf den finalen Abstimmungsprozessen mit den betroffenen Gemeinden, Flächeneigentümern – für deren Maßnahmenumsetzung Grunderwerb oder Nutzungsvereinbarungen erforderlich sind – sowie weiteren Baulastträgern, etwa der Deutschen Bahn, dem Landesbetrieb Mobilität oder den zuständigen Leitungsträgern. Zudem erfolgt bei der Verwaltung die rechtsgeschäftliche Abnahme von Baumaßnahmen. Darüber hinaus umfasst ihr Tätigkeitsbereich die Zahlbarmachung aller Leistungen und Stellen sowie die Überwachung von Förderanträgen und deren Umsetzung.

Deswegen koordiniert die Verwaltung die Abstimmung mit dem Kreistag sowie dem Kreis- und Umweltausschuss. Hierzu bereitet sie die Sitzungsunterlagen vor und erarbeitet Entscheidungsvorschläge für den Kreistag (und KUA bzw. die Landrätin, je nach Höhe der Vergabe). Außerdem führt sie Verhandlungen und schließt projektbezogene Verträge ab, die für den Kreis rechtsverbindlich sind.

Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Zusammenarbeit mit den Fördergebern, insbesondere dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Umwelt, den Fachbehörden – etwa der Oberen Wasserbehörde, der Oberen Naturschutzbehörde oder dem Landesamt für Geologie und Bergbau – sowie in der Anleitung von Planungsbüros und bauausführenden Firmen. Darüber hinaus obliegt der Verwaltung auch die Öffentlichkeitsarbeit, zu der das Erstellen von Pressemitteilungen, das Beantworten von Presseanfragen und die Pflege der Kreis-Homepage zählen.

Zusammengefasst umfasst das Aufgabenfeld der Verwaltung sowohl Überwachungs- und Kontrollaufgaben als auch die Herbeiführung von rechtsverbindlichen Entscheidungen.



2. Wiederaufbau kreiseigener Schulen

Der Landkreis Ahrweiler hat vor einigen Jahren die Aufgabe der Liegenschaftsverwaltung ausgegliedert in ein rechtliches Sondervermögen, den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement (im Folgenden: ESG).

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Eigenbetriebs Schul- und Gebäudemanagement des Landkreises Ahrweiler bildet die Betriebssatzung, die sich auf §§ 17 und 56 LKO RLP sowie § 86 GO RLP stützt. In § 1 der Betriebssatzung sind die vom Landkreis wahrzunehmenden Aufgaben aufgeführt. Dazu gehören die Schulträgerschaft gemäß § 76 SchulG RLP, die Schulverwaltung gemäß § 88 SchulG RLP sowie der Bau nach § 86 SchulG RLP. Dementsprechend zählt auch die Gebäudeunterhaltung zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung des Kreises als Träger der kreiseigenen Schulen.

a) Organisation des Wiederaufbaus kreiseigener Schulen

Der ESG organisiert mit seinem Personal zudem die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen.

b) Extern vergebene Projektsteuerungsleistungen

- c) Der ESG hat in der Leistungsphase 8 HOAI Architekten bzw. Fachplaner damit beauftragt, die Steuerung des Wiederaufbaus kreiseigener Schulen in der Bauphase zu übernehmen. Ein Projektsteuerungsbüro wurde nicht vom ESG beauftragt. **Leistungen innerhalb des ESG**

Innerhalb des ESG sind die originären Bauherrenaufgaben verblieben. Damit übernimmt er die Koordination sowie die Abstimmung von sieben Großprojekten. Der ESG gibt den externen Dienstleistern die Planungsvorgaben vor. Dafür wurde organisatorisch ein Sachbereich „Wiederaufbauteam“ gebildet. Innerhalb des Sachbereichs arbeiten Projektteams, die sich aus Mitarbeitenden verschiedener Fachdisziplinen zusammensetzen.

Die Leitung des Sachbereichs wurde dabei dem Projektleiter für den Wiederaufbau übertragen. Die dort eingesetzten Mitarbeiter sind ausschließlich mit der Wiederherstellung der flutbetroffenen Schulen sowie der Errichtung der temporären Unterrichtsgebäude sowie der Ersatzschulstandorte beschäftigt. Sie übernehmen dabei keine planerischen- oder Bauleitungsaufgaben, sondern die Aufgabe der Wiederaufbauteams besteht in der Erfüllung der Bauherrenaufgaben bzw. Vertretung der Bauherreninteressen gegenüber den Auftragnehmern (Architekten, Fachplanern, Fördermittelgeber, schulische Akteure, etc.). Einige Tätigkeiten in diesem Zusammenhang werden von anderen Bereichen der Kreisverwaltung mit übernommen wie Personal und Finanzen. Hierdurch entsteht eine Querschnittsbelastung für die Kreisverwaltung.

Der Sachbereich besteht im Einzelnen aus:

- 2 Hochbautechniker,
- 1 Elektrotechniker,
- 2 Handwerksmeister,
- 1 technischer Sachbearbeiter,
- 1 Versorgungsingenieur TGA,
- 1 Versorgungsingenieur Elektro, sowie
- 2 Verwaltungsbeamte für Querschnittsaufgaben.

ORGANIGRAMM
Stand: April 2024



II. Förderfähigkeit der Personalaufwendungen im Rahmen der Projektsteuerung

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 für Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aufgrund der Naturkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021, zur Wiederherstellung der zerstörten Infrastruktur und für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen. Diese Leistungen werden, insbesondere nach Maßgabe des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens ‚Aufbauhilfe 2021‘¹, der dazu erlassenen Aufbauhilfeverordnung 2021 vom 15. September 2021 sowie der Verwaltungsvereinbarung Aufbauhilfe 2021 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen vom 10. September 2021 gewährt.

Die Förderfähigkeit ergibt sich zum einen aus der **Verwaltungsvorschrift Wiederaufbau RLP 2021** bezüglich der **Leistungen von Beauftragten** und zum anderen aus der **Richtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen² zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler bei der Finanzierung von Personalausgaben infolge der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021** bezüglich der **Personalkosten des Landkreises**.³

1. Förderfähigkeit der Leistungen von Beauftragten nach VV Wiederaufbau RLP 2021

Die VV Wiederaufbau RLP 2021 gewährt unter anderem Zuwendungen für die Leistungen von beauftragten Dritten, vgl. 5.4.4 b, ee der Richtlinie.

Zu den förderfähigen Leistungen gehören nach der VV Wiederaufbau RLP 2021 auch Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, insbesondere zur Planung,

¹ Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021

² Verwaltungsvorschrift „gewährungsstarker Finanzhilfen“ zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15.07.2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021), Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 23.09.2021, Ministerialrat der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 01.10.2021, Gliederungs-Nummer 21389 Seite 126 ff.

³ Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler bei der Finanzierung von Personalausgaben aufgrund der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021, Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. April 2022 in der Fassung vom 29. Oktober 2024.

Projektsteuerung und Koordinierung durch Dritte, einschließlich für die Erstellung von Gutachten, Planunterlagen und Vermessungen. Übergeordnete Projektsteuerungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wiederaufbaumaßnahmen eines Empfängers der Billigkeitsleistung können bei Beauftragung von Projektsteuerern mit bis zu 25 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Empfängers der Billigkeitsleistung, in besonders gelagerten Fällen auch darüber hinaus anerkannt werden.

Die Anforderungen für die Refinanzierung solcher externen Projektsteuerungskosten gemäß Ziffer 5.4.4 b) ee) wurden mit Rundschreiben des Innenministeriums vom 30.03.2023 konkretisiert. **Nach aktuellem Kenntnisstand müssen alle jeweiligen Förderanträge bis zum 30.06.2026 gestellt werden.** Im Rahmen der Förderfähigkeit werden Kosten regelmäßig anerkannt, die auf Basis einer marktgerechten Preisbildung im Wettbewerb vereinbart wurden.

Für kommunale Aufbaugesellschaften bzw. -anstalten gilt – ungeachtet ihrer jeweiligen Rechtsform - Folgendes: Inhouse-Vergaben dürfen nur in Ausnahmefällen außerhalb des regulären Wettbewerbs erfolgen. Daher ist bei solchen Vereinbarungen eine angemessene Preisbildung sicherzustellen, die insbesondere nicht zulasten der Auftraggeberin geht. Aus diesem Grund werden ausschließlich Abrechnungen auf Nachweisbasis (also auf Stunden- und/oder Tagessatz-Basis) anerkannt. Diese marktgerechten Abrechnungssätze bedürfen der Zustimmung des Zuwendungsgebers, und die erbrachte Leistung muss unmittelbar dem Wiederaufbau dienen. Pauschale Abgeltungen, beispielsweise auf Grundlage rechtlich unverbindlicher Honorarordnungen, finden in diesem Zusammenhang keine Anerkennung.

Zur Übernahme solcher externen Projektsteuerungsleistungen wurden in Kommunen bereits Aufbaugesellschaften bzw. Anstalten öffentlichen Rechts gebildet.

2. Förderfähigkeit der Personalkosten innerhalb des Kreises nach der Richtlinie des Landes zur Finanzierung von Personalausgaben infolge der Flutkatastrophe

Die Richtlinie des Landes zur Finanzierung von Personalausgaben infolge der Flutkatastrophe gewährt subsidiär zu anderen Förderrichtlinien eine Förderung der eigenen Personalkosten des Landkreises, welche aufgrund der Flutkatastrophe gestiegen sind.

Nach der Richtlinie⁴ sind die eigenen Personalkosten des Kreises unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig, welche nicht nach der der VV Wiederaufbau RLP förderfähig wären. Denn die eigenen Personal- und Sachausgaben des Empfängers, vorliegend der Kreis Ahrweiler, einschließlich der in Eigenleistung erbrachten Arbeiten sind nicht nach der der VV Wiederaufbau RLP förderfähig gemäß Ziffer 5.4.4 c) bb) der VV Wiederaufbau RLP.

Die Billigkeitsleistung kann nach Ziffer 2 der Richtlinie gewährt werden, wenn bei dem Antragsteller wegen der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ein Personalmehrbedarf bzw. Personalmehraufwand entstanden ist, der nicht durch andere staatliche Unterstützungsmaßnahmen oder Leistungen abgedeckt wird.

Eine Förderung aus der Richtlinie ist demnach ausgeschlossen, wenn eine Erstattung aus dem Wiederaufbaufonds möglich wäre, indem Dritte die Arbeiten übernehmen. Dies gilt insbesondere für nicht-hoheitliche Planungs- und Ausführungsleistungen, die nicht zu den Aufgaben des Bauherrn zählen.

Zudem muss bei dem Antragsteller ein Personalmehrbedarf bzw. Personalmehraufwand entstanden sein, der nicht durch andere staatliche Unterstützungsmaßnahmen oder Leistungen abgedeckt wird.

Diese decken jedoch die Mehraufwendungen des Kreises im Zusammenhang mit den kreiseigenen Aufbaumaßnahmen sowie dem flut- und aufbaubedingten Personalmehrbedarf bei den hoheitlichen Aufgaben nur

⁴ Richtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler bei der Finanzierung von Personalausgaben infolge der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021, veröffentlicht im Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. April 2022 in der Fassung vom 29. Oktober 2024

zum Teil ab. Für die Jahre 2025 und 2026 werden entsprechende Billigkeitsleistungen voraussichtlich noch einmal gewährt. Für das Jahr 2027 ist eine weitere Gewährung indessen unklar. Insbesondere sind die Mittel aus der Richtliche begrenzt, da sie nur im Rahmen der verfügbaren Mittel im Haushalt gewährt werden.

III. Aktuelle Organisationsüberlegungen

Vor dem Hintergrund des oben dargelegten Sachverhalts im Hinblick auf die Projektsteuerung und die damit zusammenhängenden Finanzierungsoptionen werden aktuell Überlegungen im Kreis darüber angestellt, wie der Wiederaufbau durch eine Neuorganisation der Projektsteuerung effektiver gestaltet werden kann, um die Leistungsfähigkeit beim Wiederaufbau zu steigern und um Personalmehrkosten (im eigenen Haushalt) zu reduzieren. Dabei geht es darum, dass es für die Bewältigung der Aufgaben des Wiederaufbaus eines erheblichen Umfangs zusätzlicher Arbeitskraft bedarf.

Daher werden aktuell Überlegungen angestellt, die Projektsteuerungsleistungen entweder an eine rechtlich selbstständige Organisationseinheit des Kreises auszulagern oder für diese Aufgabe eine neue Aufbaugesellschaft zu gründen.

IV. Die im Rahmen der Organisationsüberlegungen in Betracht kommenden Einrichtungen des Kreises

Konkret sind in die Organisationsüberlegungen des Kreises im Hinblick auf eine Auslagerung der Projektsteuerung für die Fluthilfemaßnahmen die zum 01.01.2025 gegründete AWB Ahrweiler AöR sowie die Solarstrom Ahrweiler GmbH in die Diskussion eingebracht worden.

1. Solarstrom Ahrweiler GmbH

Der Landkreis verfügt seit 2004 über die an den ESG angegliederte Solarstrom Ahrweiler GmbH, an der er alleiniger Gesellschafter ist. Die Solaranlagen sind üblicherweise auf den kreiseigenen Gebäuden und Schulen installiert. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist der Gegenstand des Unternehmens der Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen und sonstigen

Anlagen zur Energieerzeugung auf Gebäuden und Grundstücksflächen, die im Eigentum des Landkreises Ahrweiler stehen oder an denen der Landkreis oder die Gesellschaft ein Nutzungsrecht hat.

2. Abfallwirtschaftsbetriebe Ahrweiler AöR

Der Landkreis Ahrweiler ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gem. §§ 17 Abs.1, 20 Abs. 1 KrWG RLP in Verbindung mit § 3 LKrWG RLP und nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

Bisher wurde diese Aufgabe in der Rechtsform eines Eigenbetriebes (Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler) wahrgenommen. Zum 01.01.2025 wird durch Beschluss des Kreistages vom 10.10.2024 dieser Eigenbetrieb nach Maßgabe des § 86a Abs. 1 GemO RLP in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt (AöR).

Im Rahmen der Anstaltsgründung überträgt der Landkreis dem Kommunalunternehmen seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben als örE einschließlich der öffentlichen Abfallabfuhr nach dem KrWG sowie dem LKrWG RLP mit Ausnahme der Aufgaben, die bereits von dem Zweckverband REK wahrgenommen werden. Gemäß der Satzung der AöR können weitere Aufgaben durch den Kreis auf sie übertragen werden. Die Aufgaben sind insoweit mit befreiender Wirkung auf die AöR übertragen worden mit der Folge, dass die Anstalt im Rahmen der übertragenen Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist. Zugleich verfügt die Anstalt im Rahmen der Aufgabenübertragung über Satzungs- und Gebührenhoheit.

B. Prüfauftrag des Kreistages

Der Kreistag hat sich schließlich mit den aktuellen Organisationsüberlegungen befasst und beschlossen, die rechtliche Zulässigkeit der Auslagerung auf die Abfallwirtschaftsbetriebe Ahrweiler AöR oder die Solarstrom GmbH prüfen zu lassen. Alternativ wird auch die Gründung einer eigenen Aufbaugesellschaft erwogen. Konkret hat der Kreistag beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, folgende rechtliche Fragestellungen rechtsgutachterlich prüfen zu lassen:

1. Es ist zu untersuchen, ob der Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR oder die Solarstrom Ahrweiler GmbH mit Dienstleistungen zum Wiederaufbau im Rahmen einer „In House Vergabe“ beauftragt werden können und ob eine Satzungsänderung der AöR oder Geschäftsordnungsänderung der GmbH dazu notwendig ist.
2. Zudem soll alternativ die Gründung einer Aufbaugesellschaft zum Wiederaufbau geprüft werden. Maßgebende Kriterien sind dabei eine höhere Geschwindigkeit beim Wiederaufbau, die Entlastung des Personals des ESG sowie eine gegenüber der bisherigen laufenden Personalkostenerstattung über Billigkeitsleistungen erhöhte Refinanzierungsmöglichkeit für die Personalkosten.
3. Schließlich soll geprüft werden, bei welchen Einzelmaßnahmen durch die Inanspruchnahme externer Projektsteuerung eine Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung und/oder einer Entlastung der Verwaltung oder des Eigenbetriebes Schulen- und Gebäudemanagement erreicht werden kann. Dabei ist auch die Möglichkeit einer weitergehenden Übertragung von Bauherrenaufgaben zu betrachten.

C. Rechtliche Würdigung

I. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kreis im Rahmen der Aufbaumaßnahmen Fluthilfe

Die Aufbauhilfe des Landes Rheinland-Pfalz beruht auf speziellen, gesetzlich verankerten Regelungen. Diese Rechtsgrundlagen definieren, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen staatliche Unterstützungsmaßnahmen greifen.

1. Rechtsgrundlagen: Maßnahmepaket des Bundes und der Länder

Die Fördermittel für die Fluthilfe lassen sich auf zwei verschiedenen Rechtsgrundlagen zurückführen. Die Förderfähigkeit ergibt sich zum einen aus der **Verwaltungsvorschrift Wiederaufbau RLP 2021** bezüglich der

Leistungen von Beauftragten und zum anderen aus der Richtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler bei der Finanzierung von Personalausgaben infolge der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 bezüglich der Personalkosten des Kreises.⁵

Der Bund hat 2021 im Anschluss zur Hochwasserkatastrophe ein Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ erlassen.⁶ Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den vom Starkregen und Hochwasser betroffenen Ländern (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen) zur Beseitigung der hierdurch entstandenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur. Zur Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ wurde vom Bund die Aufbauhilfeverordnung 2021 erlassen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat ebenfalls ein Sondervermögen des Landes „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz“ errichtet. Das Sondervermögen besteht aus den zugeflossenen Mitteln des Sondervermögens des Bundes sowie eigen gewährten Mitteln des Landes. Die Kriterien zur Förderfähigkeit werden in der Verordnung Wiederaufbau 2021 Rheinland-Pfalz konkretisiert.

a) Verwaltungsvorschrift RLP 2021

Die Personalkosten die bei der Beauftragung von Dritten mit delegierbaren Bauherrenaufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus anfallen, sind gemäß der Verwaltungsvorschrift RLP 2021 grundsätzlich förderfähig, soweit den Dritten die Aufgabe des Wiederaufbaus nicht übertragen wurde sondern diese hiermit beauftragt werden.

⁵ Verwaltungsvorschrift „gewährungsstarker Finanzhilfen“ zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15.07.2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021), Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 23.09.2021, Ministerialrat der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 01.10.2021;

Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler bei der Finanzierung von Personalausgaben aufgrund der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021, Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. April 2022 in der Fassung vom 29. Oktober 2024.

⁶ Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbHG 2021

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass es sich zunächst um eine förderfähige Ausgabe handelt und diese Ausgabe von einem Beauftragten erbracht werden muss (Vgl. 5.4.4 VV RLP 2021).

Förderfähig sind danach Leistungen externer Beauftragter, insbesondere Leistungen der Planung, Steuerung und Koordination von Maßnahmen, einschließlich der Erstellung von Gutachten, Planunterlagen und Vermessungen sowie projektsteuernder Tätigkeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Wiederaufbaumaßnahme.

Im Ergebnis sind nach der VV demnach schwerpunktmäßig Planungsleistungen, Steuerungsleistungen und Koordinationsleistungen förderfähig. Welche konkreten Leistungen darunter fallen, lässt der Wortlaut offen.

Damit die Förderfähigkeit sichergestellt ist, muss es sich um eine Leistung eines Beauftragten handeln. Konkret bedeutet dies, dass der Beauftragte als Dritter die Aufgabe erbringen muss.

Maßgebend ist insoweit, dass es sich um eine rechtlich selbstständige Organisationseinheit handeln muss.

In diesem Zusammenhang zählt die Kreisverwaltung oder die ESG nicht als Dritter. Soweit die AöR, die Solarstrom GmbH und die Wiederaufbau GmbH mit den Aufgaben beauftragt werden und eigene Rechtspersönlichkeiten haben, was der Fall ist, sind sie Dritte im Sinne der VV.

Wenn in diesem Zusammenhang Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Dritten übertragen werden, dürfte die Förderfähigkeit nicht gegeben sein, da es sich dann nicht mehr um Leistungen eines Beauftragten handeln würde, sondern wiederum um eigene Leistungen desjenigen, auf den die Aufgabe mit befreiender Wirkung übertragen wurde (bspw. bei befreiender Aufgabenübertragung auf eine AöR).

Die Anforderungen für die Refinanzierung solcher externen Projektsteuerungskosten gemäß Ziffer 5.4.4 b) ee) wurden mit Rundschreiben des Innenministeriums vom 30.03.2023 konkretisiert.

Im Rahmen der Förderfähigkeit werden Kosten in der Regel anerkannt, welche auf Basis einer marktgerechten Preisbildung im Wettbewerb vereinbart wurden.

Wenn Mitarbeiter des Landkreises bei Dritten eingesetzt werden, kann eine Förderung der Personalkosten über die VV möglicherweise nicht erfolgen, da dies als Umgehung der VV ausgelegt werden könnte.

b) Richtlinie über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei der Finanzierung von Personalausgaben

Die Personalkosten, die beim Landkreis aufgrund des Mehraufwands der Flutkatastrophe entstehen, sind bis 2026, soweit die Fördermittel vorhanden sind, förderfähig.

Die Billigkeitsleistung kann nach Ziffer 2 der Richtlinie gewährt werden, wenn bei dem Antragsteller wegen der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ein Personalmehrbedarf bzw. Personalmehraufwand entstanden ist, der nicht durch andere staatliche Unterstützungsmaßnahmen oder Leistungen abgedeckt wird.

Die Personalkosten bei der Stabsstelle und der ESG für Bauherrenaufgaben, welche schwerpunktmäßig Projektleistungsleistungen sind sind voraussichtlich aufgrund der Richtlinie für Personalausgaben noch bis 2026 förderfähig.

Die Bauherrenaufgaben verbleiben beim Kreis, jedoch können Dritte mit diesen beauftragt werden. Allerdings sind Personalausgaben des Landkreises, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Bauherrenaufgaben anfallen, noch bis 2026 aufgrund der Richtlinie für Personalausgaben förderfähig.

Die Mittel sind hier begrenzt und daher ist anders als bei der VV Wiederaufbau RLP 2021 keine 100 % Förderung zu erwarten ist.

Eine Gewährung von Leistungen ist gemäß der Richtlinie dann ausgeschlossen, wenn eine Erstattung durch den Wiederaufbaufonds

dadurch erreicht werden könnte, dass die Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden. Dies ist regelmäßig bei nicht-hoheitlichen Planungs- und Ausführungsleistungen der Fall, die keine Bauherrenaufgaben sind.

Aus dem Umkehrschluss ergibt sich, dass die delegierbaren Bauherrenaufgaben innerhalb der Gewässerwiederherstellung und des ESG förderfähig sind.

2. Finanzierung der Aufgaben durch den Kreis

Die Finanzierung der Gewässerwiederherstellung sowie des Wiederaufbaus kreiseigener Schulen wird durch das Sondervermögen des Landes Rheinland-Pfalz sichergestellt. Auf die soeben dargestellte Möglichkeit der Förderung von Personalkosten wird nochmals hingewiesen.

3. Rechtsnatur der Aufgaben

Für die hier in Rede stehenden Organisationsüberlegungen ist die Rechtsnatur der Aufgaben, die im Hinblick auf Projektsteuerungsleistungen bzw. Bauherrenaufgaben auf Dritte übertragen werden sollen maßgeblich.

Die Gewässerwiederherstellung ist eine kommunale Pflichtaufgabe des Kreises Ahrweiler, denn der Kreis ist gemäß § 34 LWG RLP und § 39 WHG zuständig für die Gewässerunterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und daher Träger der Unterhaltungslast gemäß § 35 Abs. 1 LWG RLP.

Der Kreis übernimmt mehrere Aufgaben im Schulbereich. Er ist verantwortlich für die Schulträgerschaft, § 76 SchulG RLP, die Schulverwaltung, § 88 SchulG RLP, den Bau von Schulgebäuden, § 86 SchulG RLP, und die Instandhaltung der Gebäude. Zudem ist der Kreis Träger der Schulen, die ihm als kreiseigene Einrichtungen unterstellt sind. Daher ist der Wiederaufbau der kreiseigenen Schule auch eine Pflichtaufgabe des Kreises.

4. Bauherrenaufgaben

Da die Bauherrenaufgaben bei der Gewässerwiederherstellung sowie beim Wiederaufbau der Schulen schwerpunktmäßig verblieben sind, ist zunächst festzuhalten, welche Aufgaben diese umfassen.

Die Bauherrenaufgaben umfassen delegierbare und nicht delegierbare Tätigkeiten.⁷ Nicht delegierbar ist die Projektleitung, die ein öffentlicher Bauherr aufgrund seiner Gesamtverantwortung selbst wahrnehmen muss. Dazu zählen insbesondere die Bestimmung von Zielvorgaben, der Aufbau einer effektiven Projektorganisation, die Bereitstellung von Grundstücken und Haushaltsmitteln, die Auswahl fachkundiger und leistungsfähiger Vertragspartner, sowie grundsätzlich alle Entscheidungen und Handlungen, die den Bauherrn verpflichten oder ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegen.⁸

Zu den delegierbaren Bauherrenaufgaben gehört die Projektsteuerung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Management- und Controllingtätigkeiten, die Bauherren bei der Steuerung und Koordination der Geschehensabläufe in den folgenden Handlungsbereichen unterstützen sollen: Organisation, Koordination, Information und Dokumentation, Vertragsmanagement, Überwachung der Quantitäten und Qualitäten, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Terminplanung und -steuerung.

Sowohl delegierbare als auch nicht delegierbare Aufgaben können Dritten zur Erfüllung übertragen werden, mit der Folge, dass der Dritte als Erfüllungsgehilfe auftritt und die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgabe beim Aufgabenträger verbleibt. Eine befreiende Aufgabenübertragung von nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben ist dagegen nicht zulässig. Hinzu kommt, dass eine befreiende Aufgabenübertragung im Hinblick auf die Förderfähigkeit nach der VV nicht zu empfehlen ist. Darüberhinaus gewährt die VV auch nur eine Förderung von delegierbaren Bauherrenaufgaben.

⁷ Auszug aus dem Kommunalbericht 2018 Nr. 4 Bauherrenaufgaben in Kommunen - Stärkung der Bauherrenkompetenz ermöglicht effizienteres Planen und Bauen, Rechnungshof Rheinland-Pfalz, S. 90.

⁸ Zum Beispiel Gestaltung und Abschluss von Verträgen, Entscheidungen über Zeit, Qualität und Kosten, Einholung von Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnissen, Anweisung von Zahlungen, Abnahme von Leistungen der Vertragspartner sowie Verfolgung von Mängel- und Schadenersatzansprüchen.

Denn förderfähig sind danach Leistungen extern Beauftragter, insbesondere Leistungen der Planung, Steuerung und Koordination von Maßnahmen, einschließlich der Erstellung von Gutachten, Planunterlagen und Vermessungen sowie projektsteuernder Tätigkeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Wiederaufbaumaßnahme.

II. **Beauftragung der Abfallwirtschaftsbetriebe Ahrweiler AöR**

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Ahrweiler AöR (im Folgenden: AWB) kann mit Bauherren- und anderen Leistungen für die Wiederherstellung von Gewässern und den Wiederaufbau kreiseigener Schulen beauftragt werden. Dazu müssen die Aufgaben Gewässerunterhaltung und Schulbau zur Erfüllung auf die AWB übertragen werden. Schließlich kann die Beauftragung im Rahmen einer In-House-Vergabe erfolgen und die Förderfähigkeit gemäß der VV RLP wäre sichergestellt.

1. **Gemeindewirtschaftliche Voraussetzungen**

Voraussetzung für eine Aufgabenübertragung auf die Anstalt ist, dass die gemeindewirtschaftlichen Anforderungen der Gemeindeordnung erfüllt werden, nach den §§ 85 ff. GemO RLP. Diese Regelungen sind gemäß § 57 LKO RLP auch für Kreise einschlägig, sodass sie bei der Übertragung bzw. Beauftragung von Aufgaben an eine Anstalt berücksichtigt werden müssen. Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um eine gemeindliche Aufgabe bzw. hier Kreisaufgabe handelt.⁹ Es können Pflichtaufgaben, freiwillige Aufgaben, eigene und übertragene Aufgaben sein.¹⁰

Es ist im vorliegenden Fall zu prüfen, ob die Gewässerwiederherstellung und der Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen unter die nichtwirtschaftlichen Betätigungen gemäß § 85 Abs. 4 GemO RLP fallen. Im vorliegenden Fall kann die Gewässerwiederherstellung als Bestandteil der Gewässerunterhaltung unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes gemäß § 85 Abs. 4 Nr. 5 GemO RLP eingeordnet werden. Der Wiederaufbau kreiseigener Schulen fällt unter den Bereich der Bildung gemäß § 85 Abs. 4 Nr. 1 GemO RLP. Beide Aufgaben – sowohl die Gewässerwiederherstellung

⁹ Holz, in: PricewaterhouseCoopers AG WPG Öffentlich-rechtliche Unternehmen der Gemeinden, 6. Aufl., S. 18 Rn. 67.

¹⁰ Schraml, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Handbuch, 4. Aufl. 2021, Abschn. D Rn. 170; Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 232.

als auch der Wiederaufbau der Schulen – sind Aufgaben des Kreises und werden als nichtwirtschaftliche Betätigungen angesehen und sind somit privilegiert.

2. Wesentliche Merkmale einer Anstalt öffentlichen Rechts

Die Kommunen in Rheinland-Pfalz können gemäß § 86a Abs. 1 GemO RLP rechtlich selbstständige AöR mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen. Entsprechend § 57 LKO RLP sind auch Landkreise berechtigt, AöR zu errichten. Die AöR weist eine eigene Rechtspersönlichkeit auf und wird als unternehmerische Organisationsform für die kommunale Aufgabenerfüllung angesehen.¹¹ Unter dem Begriff der AöR versteht man dabei von einem Hoheitsträger getragene, kraft öffentlichen Rechts gegründete, mit eigenem Personal und Sachmitteln versehene, nicht mitgliedschaftlich strukturierte Organisationen, die der Erfüllung sachlich zusammenhängender öffentlicher Zwecke dienen.¹² Die innere Organisation der AöR umfasst einen Vorstand und einen Verwaltungsrat.¹³ Hauptaufgabe des Vorstands ist die Geschäftsführung, die vom Verwaltungsrat überwacht wird. Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern zusammen. Neben seinen wesentlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten besitzt der Verwaltungsrat auch Entscheidungsbefugnisse¹⁴

3. Struktur und heutige Aufgaben der AWB

Die AWB nimmt hoheitliche Aufgaben der Abfallentsorgung, insbesondere die Entsorgungspflichten gemäß §§ 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 KrWG wahr. Diese wurden auf die AWB mit befreiender Wirkung übertragen mit Ausnahme der Teile, die auf den REK übertragen wurden. Weitere Aufgaben können unter Abänderung der Satzung gemäß § 57 LKO RLP, § 86 a Abs. 3 GemO RLP durch den Kreistag übertragen werden. Darüber hinaus ist die AWB berechtigt im Rahmen ihrer übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch nicht andienungspflichtige Abfälle anzunehmen und selbst erzeugte Energie zu vermarkten.

¹¹ Grundlegend dazu *Mann*, Die öffentliche Gesellschaft, 2005; *Pencereci/Brandt*, Die kommunale Anstalt, LKV 2008, S. 293; vgl. auch *Schraml*, in: *Wurzel/Schraml/Gaß*, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 122 ff.

¹² So *Brüning*, in: *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 1557.

¹³ § 86 b GemO RLP.

¹⁴ *Gruneberg*, in: *Frenz*, Handbuch Kreislaufwirtschaft, S. 663 Rn. 56.

Der AWB wurden die Satzungs- und Gebührenhoheit für die Aufgabe der Abfallbeseitigung übertragen, das heißt sie darf insoweit Gebühren festsetzen, aber für bestimmte Leistungen auch privatrechtliche Entgelte erheben. Die Anordnung und Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs ist ihr in diesem Zusammenhang ebenso übertragen worden. Die Dienstherrenfähigkeit wurde der Anstalt durch Satzung gemäß § 86b Abs. 4 GemO RLP verliehen.

4. Zulässigkeit einer Aufgabenübertragung auf die AWB

Eine Erweiterung des Anstaltszwecks ist erforderlich, damit die AWB selbst Bauherren- und andere Leistungen aus dem flutbedingten Wiederaufbau erbringen darf.

a) Übertragbarkeit von Aufgaben aus dem flutbedingten Wiederaufbau

Es ist zu prüfen, ob die Aufgaben der Gewässerwiederherstellung und des Wiederaufbaus der Schulen mit befreiender Wirkung auf die AWB übertragen werden können oder ob die AWB mit deren Durchführung beauftragt werden kann.

§ 86 a Abs. 3 GemO RLP bestimmt, in welchem Umfang hoheitliche Befugnisse auf eine AöR übertragbar sind.¹⁵ Gemäß § 57 LKO RLP gelten die §§ 78 bis 115 GemO RLP für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises entsprechend.

Bei der Ausgestaltung der Aufgabenübertragung gemäß § 86 a Abs. 3 GemO RLP auf die AöR hat der Kreis als Anstaltsträger zwei Möglichkeiten. Die Aufgabenzuweisung kann entweder in der Form geschehen, dass sich die Kommune der AöR nur als Erfüllungsgehilfin bedient, also ähnlich wie bei der Beauftragung eines privaten Dritten die Anstalt im Namen und für Rechnung der Kommune tätig wird.¹⁶ Das bedeutet, dass nur die Erfüllung der Aufgabe übertragen wird und der Kreis weiterhin Träger der Aufgabe bleibt.

¹⁵ Jänicke/Betz, AbfallR 2003, 232 (238).

¹⁶ Holz/Kürten/Grabolle, KommJur 2014, 281 (284).

Andernfalls kann der Kreis der AWB einzelne oder alle Aufgaben, die mit einem bestimmten Zweck verbunden sind, mit befreiender Wirkung übertragen.¹⁷ Die Aufgabe wird damit zur selbstständigen Erledigung übertragen und ein voller materiell-rechtlicher Pflichtenübergang findet auf die Anstalt statt.¹⁸ Damit eine Aufgabe teilweise übertragen werden kann, muss sie ein selbstständiger Teil einer kommunalen Aufgabe sein. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 86 a Abs. 3 GemO RLP, der sich konkret auf die Aufgabe an sich bezieht und nicht deren operativen Durchführung.

aa) Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung

Die Gewässerwiederherstellung kann nicht als Teil der Gewässerunterhaltung mit befreiender Wirkung auf die AWB übertragen werden, was mit Blick auf die fehlende Förderfähigkeit nach der VV auch nicht ratsam wäre.

Dies ist nicht möglich, da die Gewässerwiederherstellung keinen eindeutig abgegrenzten und separaten Aufgabenbereich darstellt, sondern eng mit weiteren Aspekten der Gewässerunterhaltung verbunden ist. Eine Umsetzung unabhängig von diesen Zusammenhängen wäre daher nicht realisierbar. Die Wiederherstellung ist vielmehr ein unselbstständiger Bestandteil der Pflichtaufgabe Gewässerunterhaltung.

Der Wiederaufbau kreiseigener Schulen, als Teil des Schulbaus, ist ebenso eng mit der öffentlichen Aufgabe Schulbau verbunden.

Die AWB wäre darüber hinaus bei einer Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung nicht mehr Dritte im Sinne der VV Wiederaufbau RLP, da sie hierdurch selbst Trägerin der kommunalen Aufgaben wäre.

¹⁷ Vgl. § 86 a Abs. 3 GemO RLP.

¹⁸ Gruneberg, in: Frenz, Handbuch Kreislaufwirtschaft, S. 666.

Die Förderfähigkeit nach der VV für Personalkosten im Rahmen dieser mit befreiender Wirkung übertragenen Aufgabe wäre dann nicht mehr gegeben.

bb) Aufgabenbeauftragung zur Erfüllung

Andernfalls kann der Kreis die AWB mit der Gewässerunterhaltung bzw. dem Schulbau zur Erfüllung beauftragen, wodurch der Kreis weiterhin die Zuständigkeit für diese Aufgaben behält.¹⁹ In diesem Fall würde die AWB die Aufgabe im Auftrag des Kreises durchführen, wobei sie als Erfüllungsgehilfin fungiert. Das bedeutet, dass die AWB in diesem Fall nicht die rechtliche Verantwortung für die Gewässerwiederherstellung übernimmt, sondern lediglich für die praktische Umsetzung zuständig ist. Gleiches gilt für die Wiederherstellung der Schulgebäude. In diesem Zusammenhang kann sie mit den entsprechenden Bauherren- und anderen Leistungen beauftragt werden.

Der Kreis bleibt somit weiterhin Träger der Aufgaben Gewässerunterhaltung und Schulbau. Die AWB hingegen könnte die operativen delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben übernehmen, wobei mit Blick auf die Förderfähigkeit die nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben nicht förderfähig wären.

cc) Zulässigkeit der Gründung einer Mehrsparten AöR

Da die Gewässerwiederherstellung sowie der Schulbau mit der Abfallentsorgung weder inhaltlich vergleichbar noch nach dem gleichen Finanzierungsmodell geregelt sind –die Abfallentsorgung wird über Gebühren finanziert, der Wiederaufbau hingegen nicht –, stellt sich die Frage, ob eine AöR unterschiedliche kommunale Aufgaben in einer Organisationseinheit bündeln darf.

¹⁹ Holz/Kürten/Grabolle, KommJur 2014, 281 (284).

Die Tatsache, dass die AWB bereits die kommunale Pflichtaufgaben der Abfallentsorgung übertragen worden sind, steht einer Erweiterung des Aufgabenumfanges nicht entgegen. Denn nach dem Wortlaut von § 86 a Abs. 3 GemO RLP ist es zulässig, einer AöR mehrere kommunale Aufgaben zu übertragen. Die AöR kann damit mehrere kommunale Aufgabenbereiche (Sparten) in sich vereinigen oder auch als Holding fungieren.²⁰ Eine Mehrsparten-AöR liegt demnach vor, wenn die AöR verschiedene Aufgabenbereiche, wie beispielsweise die Abfallwirtschaft und die Straßenreinigung und den Winterdienst, oder wie hier die Gewässerwiederherstellung und den Wiederaufbau kreiseigener Schulen wahrnimmt.

Aufgrund der Vielzahl der Aufgaben, die bei einer AöR gebündelt werden können, sind die Strukturen bestehender Anstalten vergleichbar mit denen eines Mehrspartenunternehmens. Grundsätzlich wäre demnach auch eine Erweiterung der AWB auf eine solche Mehrsparten-AöR zulässig.²¹ Jedoch ist wegen der unterschiedlichen Finanzierung eine klare finanzielle Trennung der Aufgabenbereiche erforderlich

Bei der Gründung einer Mehrsparten-AöR, in der sowohl gebührenfinanzierte als auch nicht gebührenfinanzierte Tätigkeiten organisiert werden, ist auf eine strikte und konsequente Trennung des gebührenfinanzierten Bereichs von den übrigen Bereichen in haushaltsrechtlicher, bilanztechnischer und handelsrechtlicher Hinsicht zu achten. Dies ergibt sich bereits aus kommunalabgabenrechtlichen Gründen, da eine Quersubventionierung von gewerblichen bzw. nicht gebührenfinanzierten Tätigkeiten der Anstalt durch gebührenfinanzierte Einrichtungen (hier die kommunale Abfallentsorgung) unzulässig ist.²²

²⁰ vgl. hierzu bspw. *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Becker a.a.O., Rn. 172.

²¹ *Cronauge*, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 264.

²² vgl. hierzu bspw. Brüning, in: KAG, Stand 2023 § 6 A Rn. 54 ff.

b) Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass lediglich die Gesamtaufgaben der Gewässerunterhaltung gemäß § 40 Abs. 2 WHG i.V.m. 37 LWG RLP und des Schulbaus mit befreiender Wirkung auf die AWB übertragen werden können, dies jedoch nicht sinnvoll mit Blick auf die Förderfähigkeit ist, da die AWB in diesem Fall keine Dritte mehr wäre.

Alternativ zur Übertragung der Aufgabe könnte der Kreis der AWB auch nur die Durchführung der operativen Teilaufgabe beauftragen, ähnlich wie bei einem Vertrag mit einem privaten Dritten. In diesem Fall würden die Aufgaben Gewässerunterhaltung einschließlich der Gewässerwiederherstellung und der Schulbau einschließlich des Wiederaufbaus der Schulen weiterhin beim Kreis verbleiben. Die AWB kann mit den delegierbaren und nicht delegierbaren Aufgaben beauftragt werden. Die nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben können dagegen lediglich zur Erfüllung beauftragt werden, dürfen jedoch nicht mit befreiender Wirkung allein übertragen werden.

Da der Kreis in diesem Fall jedoch lediglich Teilaufgaben beauftragen und nicht die gesamte Aufgabe übertragen möchte, ist die Beauftragung der AWB im Rahmen eines Auftragsverhältnisses der befreienden Aufgabenübertragung vorzuziehen. Dies ist für die Förderfähigkeit auch zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang agiert die AWB nicht eigenständig, sondern als Beauftragte des Kreises, der weiterhin die übergeordnete Verantwortung und Kontrolle behält.

5. Vergaberechtliche Beurteilung

Der Kreis kann die AWB mit den Aufgaben nach den Kriterien des In-House-Geschäftes beauftragen. Es ist zu prüfen, ob einer der Ausnahmetatbestände nach § 108 GWB erfüllt ist, also ob ein Inhouse-Geschäft vorliegt.

a) Grundsatz: Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts

Ob die Beauftragung der AWB, vergaberechtlich relevant ist, setzt zunächst voraus, dass der Anwendungsbereich des Vergaberechts eröffnet ist. Der Kreis ist öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 98 Nr. 1 GWB, da er eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts ist. Bauherrenleistungen sind Dienstleistungen im Sinne von § 103 GWB und folglich öffentliche Aufträge, die im Vergabeverfahren zu vergeben sind.

Der Schwellenwert im Sinne des § 106 GWB i. V. m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU ist bei Lieferungen und Dienstleistungen ab einem Auftragswert in Höhe von 214.000,00 EUR überschritten. Hiervon wird an dieser Stelle zunächst ausgegangen.

Der Anwendungsbereich ist somit in sachlicher und persönlicher Hinsicht eröffnet.

b) Inhouse-Fähigkeit der AWB

Die Beauftragung der AWB ist bei Vorliegen der nunmehr europarechtlich normierten Voraussetzungen des § 108 GWB an eine Inhouse-Vergabe ausschreibungsfrei möglich.²³

Die ausschreibungsfreie In-House-Vergabe an ein kontrolliertes Unternehmen ist demnach zulässig, wenn

- der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt,
- mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde, und

²³ Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 261.

- an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.

aa) Beherrschungskriterium

Der Landkreis Ahrweiler kann über die AWB ähnliche Kontrolle ausüben wie über seine eigenen Dienststellen.

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB müssen die öffentlichen Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben.

§ 108 Abs. 2 S. 1 GWB stellt dabei als „Hilfestellung“ eine Regelvermutung auf.²⁴ Danach wird die Ausübung einer Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen durch den Auftraggeber dann vermutet, wenn dieser

„einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausübt.“

Die Formulierung in § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB lässt sich unmittelbar der Teckal-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)²⁵ und der darauf aufbauenden Rechtsprechung entnehmen.²⁶ Auch die Regelung des § 108 Abs. 2 S. 1, wonach die Kontrolle vermutet wird, wenn der Auftraggeber oder eine von ihm kontrollierte juristische Person einen „ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen

²⁴ Portz, in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 5. Auflage 2020, § 108, Rn. 44.

²⁵ EuGH 18.11.1999 – C-107/98, EuZW 2000, 246, Rn. 50 – Teckal.

²⁶ Vgl. auch die Gesetzesbegründung der Bundesregierung, BT-Drs. 18/6281, 80. Der Wortlaut des § 108 Abs. 1 Nr. 1 entspricht zudem eins-zu-eins der Formulierung von Art. 12 Abs. 1 lit. a VRL, Art. 28 Abs. 1 lit. a SektVRL und Art. 17 Abs. 1 lit. a KonzVRL.

Entscheidungen“ des Auftragnehmers ausübt, beruht auf der Judikatur des EuGH.²⁷

Das Kriterium der Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle soll eine der administrativen Binnenorganisation ähnliche Fähigkeit zur Steuerung des öffentlichen Auftraggebers gegenüber der aufgabenerledigenden rechtlich selbständigen Stelle sicherstellen.²⁸

Die den Auftrag erhaltende juristische Person muss dabei einer wirksamen Kontrolle unterworfen sein. Sie muss es dem öffentlichen Auftraggeber ermöglichen, auf die Entscheidungen dieser juristischen Person ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen, und zwar sowohl – strukturell – auf die strategischen Ziele als auch – funktionell – auf sonstige wichtige Entscheidungen.²⁹

Für eine hinreichende Kontrolle spricht, dass der Kreis Ahrweiler, als alleiniger Anstaltsträger, auch nach Erlass der Anstaltssatzung, die Gestaltung der Anstaltsstrukturen in den Händen behält, indem er zuständig für die Begrenzung oder Erweiterung des Anstaltszwecks ist.³⁰ Zudem spricht dafür, dass bei der Ausgestaltung der Anstaltssatzung, dem Kreis ein ausreichender Einfluss und eine ausreichende Kontrolle im Hinblick auf die wesentlichen Entscheidungen der AWB eingeräumt wird.

Gemäß § 8 der Satzung bedürfen umfassend Entscheidungen und Beschlüsse vom Vorstand und des Verwaltungsrats der Zustimmung des Kreistags wie der Festsetzungsbeschluss des

²⁷ EuGH 13.10.2005 – C-458/03, Slg 2005, I-8585, Rn. 65 – Parking Brixen; dem folgend EuGH 11.5.2006 – C-340/04, Slg 2006, I-4137, Rn. 36 – Carbotermo.

²⁸ Ziekow, in: Ziekow/Völlink Vergaberecht, 4. Auflage 2020, § 108 GWB, Rn. 11.

²⁹ EuGH Urt. v. 13.10.2005 – C-458/03, NVwZ 2005, 1407 Rn. 65 – Parking Brixen; EuGH Urt. v. 11.5.2006 – C-340/04, NZBau 2006, 452 Rn. 36 – Carbotermo; EuGH Urt. v. 13.11.2008 – C-324/07, NZBau 2009, 54 Rn. 28 – Coditel Brabant; EuGH Urt. v. 10.9.2009 – C-573/07, NZBau 2009, 797 Rn. 65 – Sea; EuGH Urt. v. 29.11.2012 – C-182/11, C-183/11, NZBau 2013, 55 Rn. 27 – Econord; EuGH Urt. v. 8.5.2014 – C-15/13, NZBau 2014, 368 Rn. 26 – HIS; OLG Düsseldorf Beschl. v. 30.1.2013 – VII-Verg 56/17, BeckRS 2013, 4226 = VergabeR 2013, 589 (590).

³⁰ Vgl. Anstaltssatzung AWB Ahrweiler AöR

Wirtschaftsplans des kommenden Geschäftsjahrs, den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche.

Zudem bestimmt der Kreistag nach § 1 Abs. 1 der Satzung vierzehn stimmberechtigte Mitglieder von denen mindestens 7 dem Kreistag angehören müssen. Hierdurch ist eine weitere Kontrolle der AöR gewährleistet.

Damit ermöglicht das durch die Satzung eingeführte Weisungsrecht des Kreises gegenüber dem Verwaltungsrat, eine weitgehende Einflussnahme auf die AWB.

Durch entsprechende Kontrolle des Landkreis Ahrweilers als einziger Gesellschafter, kann dieser durch die Gesellschafterversammlung die Wiederaufbau GmbH in allen maßgeblichen Entscheidungen beeinflussen.

bb) Wesentlichkeits- oder Tätigkeitskriterium

Damit die In-House Fähigkeit gewährleistet ist müssen mehr als 80 % der Tätigkeit der AWB gegenüber dem Kreis Ahrweiler erbracht werden.

Nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB ist in konkreter Ausfüllung des „Wesentlichkeitskriteriums“, als zweite Voraussetzung für ein vergaberechtsfreies In-House-Geschäft erforderlich, dass

„mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der (kontrollierten) juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde.“

Dieser Tätigkeitsumfang von 80 % berechnet sich nach dem Umsatz der letzten drei Jahre, oder einem anderen tätigkeitsgestütztem Wert, wie z.B. den entstandenen Kosten.³¹

³¹ Portz, in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 5. Auflage 2020, § 108, Rn.72.

Gegenstand der Betrauung muss eine Aufgabe sein, für die der öffentliche Auftraggeber, also der Landkreis Ahrweiler, zum einen die Zuständigkeit (z. B. eigene gesetzliche kommunale Zuständigkeit, gesetzliche Aufgabenzuweisung, Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, Daseinsvorsorgeaufgaben usw.) innehat und zum anderen auch zur Disposition über diese Aufgabe befugt ist.³²

Bei den hier in Frage stehenden Aufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus handelt es sich um Pflichtaufgaben, für welche der Landkreis zuständig ist und über die er dispositionsbefugt ist, wie bereits dargelegt wurde.

Zum einen erbringt die AWB in der Erfüllung ihrer Pflicht gemäß §§ 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 KrWG Tätigkeiten in Ausführung ihrer Aufgaben. Da die AWB auch gewerbliche Tätigkeiten erbringt, kann nicht abschließend bewertet werden, ob das Wesentlichkeitskriterium erfüllt ist.

cc) Keine private Kapitalbeteiligung

Alleine der Träger der AWB als Anstalt öffentlichen Rechts ist der Landkreis Ahrweiler, sodass eine private Kapitalbeteiligung nicht vorliegt und nach § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB das dritte Kriterium der Inhouse-Vergabe erfüllt ist.

c) Zwischenergebnis

Soweit die AWB 80 % ihrer Tätigkeit für den Landkreis Ahrweiler erbringt, ist der Ausnahmetatbestand des Inhouse-Geschäfts erfüllt.

6. Finanzierung

Bei der Finanzierung ist zwischen AWB AöR und dem Kreis einerseits und der Finanzierung der auf die AöR zur Erfüllung übertragenen Aufgaben für den Kreis zu unterscheiden.

³² Ziekow, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, § 108 GWB, 4. Aufl. 2020, Rn. 32-40; OLG Celle Beschl. v. 17.12.2014 – 13 Verg 3/13, NZBau 2015, 178.

Die delegierbaren Bauherrenaufgaben müssen im Verhältnis AWB und Kreis als Anstaltsträger angemessen vergütet werden. Die Förderfähigkeit solcher Leistungen ist sichergestellt, soweit es sich um Planungs- Koordinations-, - und Steuerungsleistungen handelt, sodass es diese Leistungen wohl den Projektsteuerungsleistungen zuzuordnen ist und weniger den Projektleistungsleistungen. Allerdings ist der Wortlaut des nach 5.4.4. b) cc) VV Wiederaufbau RLP sehr offen und nicht abschließend, gekennzeichnet durch das Wort „insbesondere“. Daher können auch vergleichbare Leistungen darunterfallen. Zudem werden weiter konkrete Leistungen aufgezählt: Erstellung von Gutachten, Planunterlagen und Vermessung; Projektsteuerungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wiederaufbaumaßnahme.

a) Finanzierung im Verhältnis Kreis AöR als Anstaltsträger

Die gegenüber dem Kreis zu erbringenden Leistungen müssen angemessen vergütet werden. Für die Angemessenheit sind die Regelungen des öffentlichen Preisrechts heranzuziehen.

Der Landkreis stellt für die zu erbringende Leistung der Dritten die Förderanträge.

Der rechtliche Rahmen für die Anstalt des öffentlichen Rechts in Rheinland-Pfalz wird durch die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO RLP) vorgegeben. Diese sind ebenfalls gemäß § 57 LKO RLP für den Kreis anwendbar. Gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 EigAnVO RLP hat die Gemeinde sicherzustellen, dass die Anstalt ihre Aufgaben nachhaltig und dauerhaft erfüllen kann. Dies bedeutet, dass die Gemeinde dafür Sorge tragen muss, dass die Anstalt in der Lage ist, ihre Aufgaben langfristig und effizient zu erfüllen, ohne ihre Leistungsfähigkeit oder ihren Bestand zu gefährden.

In § 29 Abs. 2 EigAnVO RLP wird weiter spezifiziert, dass die Gemeinde Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit der Anstalt treffen muss. Hierbei wird auf die Regelungen für den Eigenbetrieb verwiesen, die unter anderem auch

die wirtschaftliche Absicherung und die Fortführung der Aufgaben umfassen. Die Gemeinde muss also sicherstellen, dass die Anstalt in allen Bereichen – sowohl technisch als auch wirtschaftlich – dauerhaft leistungsfähig bleibt. § 11 Abs. 2 EigAnVO RLP regelt, dass Leistungen im Verhältnis zwischen AöR und der Gemeinde angemessen vergütet werden müssen. Dies bedeutet, dass für die Erbringung von Leistungen, die von der Anstalt im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden, eine angemessene Vergütung festgelegt werden muss.

Für den Kreis und die AWB bedeutet dies, dass im Falle einer Aufgabenübertragung oder einer Zusammenarbeit die finanziellen und operativen Rahmenbedingungen so gestaltet werden müssen, dass die AWB ihre Aufgaben nachhaltig erfüllen kann und dabei die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt bekommt, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Soweit die AöR nicht (gebühren- oder entgeltfinanzierte) Leistungen gegenüber dem einzelnen Bürger direkt erbringt, sondern sonstige Leistungen gegenüber dem Kreis direkt erbringt, entsteht – wegen der rechtlichen Selbstständigkeit der AöR – eine Leistungsbeziehung zum Kreis.³³

Wie auch beim Eigenbetrieb ist auch bei der AöR für das Verhältnis zu ihrem Träger vorgeschrieben, dass sämtliche Leistungen an den Kreis angemessen zu vergüten sind.³⁴ Entgelte, die die AöR von dem Kreis erhält für Leistungen an den Kreis, sind an den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts zu messen, da der Kreis gemäß § 2 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53 zu den öffentlichen Auftraggebern gehört. Hierzu sind Selbstkostenfestpreise zu kalkulieren nach den Leitsätzen zur Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP).³⁵

³³ Holz, in: PricewaterhouseCoopers AG WPG, Öffentlich-rechtliche Unternehmen der Gemeinden, 6. Aufl., S. 64 Rn. 264.

³⁴ §§ 29 Abs. 2, 11 Abs. 2 EigAnVO RLP.

³⁵ Holz, in: PricewaterhouseCoopers AG WPG, Öffentlich-rechtliche Unternehmen der Gemeinden, 6. Aufl., S. 65 Rn. 271.

b) Finanzierung durch Fördermittel für den Kreis

Die Personalkosten der Aufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus, die aufgrund der Vergütung der AWB anfallen sind nach 5.4.4. b) cc) VV Wiederaufbau RLP förderfähig.

aa) Verwaltungsvorschrift RLP 2021

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass es sich zunächst um eine förderfähige Ausgabe handelt und diese Ausgabe von einem Beauftragten erbracht werden muss nach 5.4.4 VV RLP 2021.

Förderfähig sind danach Leistungen extern Beauftragter, insbesondere Leistungen der Planung, Steuerung und Koordination von Maßnahmen, einschließlich der Erstellung von Gutachten, Planunterlagen und Vermessungen sowie projektsteuernder Tätigkeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Wiederaufbaumaßnahme (delegierbare Bauherrenaufgaben).

Daher sind gemäß 5.4.4 b), ee) Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, insbesondere zur Planung, Projektsteuerung- und koordinierung durch Dritte, einschließlich Kosten für die Erstellung von Gutachten, Planunterlagen und Vermessung förderfähig. Projektsteuerungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wiederaufbaumaßnahmen können dabei mit bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, in besonders gelagerten Fällen auch darüber hinaus, anerkannt werden.

Im Ergebnis sind nach der VV demnach schwerpunktmäßig Planungsleistungen, Steuerungsleistungen und Koordinationsleistungen förderfähig.

Die Formulierung „beginnt insbesondere“ verdeutlicht, dass diese Aufzählung nicht offen ist und weitere, ähnlich gelagerte Leistungen unter die Regelung gefasst werden können.

Damit die Förderfähigkeit sichergestellt ist, muss es sich um eine Leistung eines Beauftragten handeln. Konkret bedeutet dies, dass der Beauftragte als Dritter die Aufgabe erbringen muss. In diesem Zusammenhang zählt die Kreisverwaltung nicht als Dritter, da die Aufgabe für sie erbracht wird. Dass die AöR eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, spricht dafür, dass sie als Dritte qualifiziert werden kann. Die Anforderungen für die Refinanzierung solcher externen Projektsteuerungskosten gemäß Ziffer 5.4.4 b) ee) wurden mit Rundschreiben des Innenministeriums vom 30.03.2023 konkretisiert. Im Rahmen der Förderfähigkeit werden Kosten in der Regel anerkannt, welche auf Basis einer marktgerechten Preisbildung im Wettbewerb vereinbart wurden.

Der Einsatz von Mitarbeitern des Landkreises bei Dritten ist über die VV hingegen nicht förderfähig.

bb) Richtlinie über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei der Finanzierung von Personalausgaben

Die Personalkosten für Bauherrenaufgaben, welche schwerpunktmäßig Projektleistungsleistungen sind sind voraussichtlich aufgrund der Richtlinie für Personalausgaben noch bis 2026 förderfähig. Die Bauherrenaufgaben verbleiben beim Kreis, jedoch können Dritte mit diesen beauftragt werden. Allerdings sind Personalausgaben des Kreises, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Bauherrenaufgaben anfallen, noch bis 2026 aufgrund der Richtlinie für Personalausgaben förderfähig.

Die Mittel sind hier begrenzt und daher ist anders als bei der VV Wiederaufbau RLP 2021 keine 100 % Förderung zu erwarten.

Eine Gewährung von Leistungen ist gemäß der Richtlinie dann ausgeschlossen, wenn eine Erstattung durch den Wiederaufbaufonds dadurch erreicht werden könnte, dass die Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden. Dies ist regelmäßig bei

nicht-hoheitlichen Planungs- und Ausführungsleistungen der Fall, die keine Bauherrenaufgaben sind.

Aus dem Umkehrschluss ergibt sich, dass die verbliebenen Bauherrenaufgaben innerhalb der Gewässerwiederherstellung und des ESG über die Richtlinie bis 2026 förderfähig sind, soweit die Mittel hierfür bestehen.

7. Verfahrensaufwand

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ergibt sich Folgendes:

a) Satzungsänderung

Da die vorgesehenen Projektsteuerungsleistungen im Zusammenhang mit der Gewässerwiederherstellung und dem Wiederaufbau kreiseigener Schulen nicht vom dargelegten Aufgabenumfang der AWB umfasst ist, ist es erforderlich, den Anstaltszweck zu erweitern.

Dazu bedarf es einer Änderung der Verbandssatzung durch Beschluss des Anstaltsträgers (Kreistag).

Daher muss bei beiden Alternativen der Aufgabenübertragung der Anstaltszweck und Unternehmensgegenstand der Satzung der AWB dementsprechend abgeändert werden. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Kreistag. Die Beratung und Verabschiedung von Satzungen für die AöR hat in einer öffentlichen Sitzung des Kreistags zu erfolgen. Ob die Aufgabe insgesamt oder lediglich zur Durchführung übertragen wird, sowie der Aufgabenumfang ist in der Satzung eindeutig zu bestimmen.³⁶

b) Anzeige bei der Kommunalaufsicht - Bekanntmachung

Die wesentliche Erweiterung der AöR bedarf gemäß § 57 LKO RLP i.V.m. § 92 Abs. 2 Ziff. 5 GemO RLP der Anzeige bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion RLP bzw. unterliegt einer Vorlagepflicht.³⁷

³⁶ Donhauser, in: PricewaterhouseCoopers AG WPG, Öffentlich-rechtliche Unternehmen der Gemeinden, 6. Aufl., S. 19 Rn. 69; Katz, Kommunale Wirtschaft Leitfadens für die Praxis, 2. Auflage 2017, Teil 1 Rn. 89.

³⁷ Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015 Rn. 229.

Zudem muss die geänderte Anstaltssatzung im dafür vorgesehenen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden. Die Änderung tritt in der Regel am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (vgl. auch § 20 LK RLP).

c) Aufbau einer neuen Sparte und Personalgewinnung

Im Rahmen der Erweiterung des Anstaltszwecks um die Aufgabe von Projektsteuerungsleistungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau Fluthilfe muss eine neue Sparte in der Anstalt gebildet werden. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, neues Personal zu gewinnen.

Da die Mitarbeiter aus der hoheitlichen Abfallsparte nicht zur Verfügung stehen, müsste für diese neue Sparte zusätzliches, speziell geschultes Personal eingestellt werden. Im Hinblick auf das vorhandene Personal gilt zu klären, ob dieses übergeleitet werden kann. Durch die Dienstherrenfähigkeit, die der AWB nach § 86b Abs. 4 GemO RLP verliehen wurde, kann sie selbst Beamte ernennen, beschäftigen und versetzen. Die Folgen der Dienstherrenfähigkeit sind, dass Beamte des Kreises in die AöR versetzt werden können, sofern dies nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgt.³⁸ Eine Versetzung setzt allerdings in der Regel eine Zustimmung des Beamten gemäß § 28 Beamtenstatusgesetz voraus.

Im Hinblick auf die nach tariflichen Regelungen im Angestelltenverhältnis der Anstalt Beschäftigten der AöR gilt Folgendes:

Arbeitsrechtlich kommt möglicherweise eine Abordnung in Betracht. Eine solche wäre aber zeitlich befristet und somit nach der VV nicht förderfähig, da es sich nicht um das Personal des Dritten handelt.

Eine Versetzung wäre hingegen zwar auf Dauer angelegt doch sind hierfür auch höhere Anforderungen an die betrieblichen Gründe zu stellen sowie eine arbeitsrechtliche Anhörung. Mit Blick auf die

³⁸ Oster, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, § 86b, S. 4a; Schramel, in: Wurzel/Schramel/Gaß, 4. Auflage 2021, Kapitel D Rn. 154.

temporäre Aufgabe besteht hier eher die Gefahr, dass eine Umgehung der VV darin gesehen werden könnte.

Die Zuweisung hingegen erfordert wiederum die Zustimmung des Mitarbeiters.

Auch eine Personalbestellung von Beschäftigten durch den Kreis an die AöR dürfte hier fördermittelrechtlich nicht in Betracht kommen, da auch insoweit keine Tätigkeit eines Dritten vorliegt.

Ob und inwieweit im Rahmen der Aufgabenübertragung ein Teilbetriebsübergang gemäß § 613a BGB vorliegt, hängt von dem Umfang der Aufgabenübertragung ab und kann an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden.

Dagegen ist es grundsätzlich denkbar, einen Arbeitgeberwechsel der beim Kreis beschäftigten Arbeitnehmer dahingehend herbeizuführen, dass die Arbeitsverhältnisse mit dem Kreis beendet werden und jeweils neue Arbeitsverhältnisse mit der AöR begründet werden. Soweit die Mitarbeiter bei dem Dritten, hier der AWB angestellt sind, wären diese förderfähig. Soweit man jedoch bereits im Voraus zivilrechtliche Vereinbarungen abschließt, um die Mitarbeiter nach Abschluss der Aufgabe wieder beim Landkreis zu beschäftigen ist die förderfähigkeit fraglich, da hierdrin eine Umgehung gesehen werden könnte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende arbeitsrechtliche Prüfung an dieser Stelle nicht erfolgt und nicht Gegenstand dieser Stellungnahme war. Diese bleibt vorbehalten.

d) Errichtung einer neuen Sparte

Innerhalb der Organisation der AWB muss eine klare Trennung zwischen den Sparten Wiederaufbau und Abfallentsorgung erfolgen. Dies ist erforderlich, da die kommunale Abfallentsorgung gebührenfinanziert ist und aus gebührenrechtlichen Gründen aufgrund der Pflicht zu einer rechtmäßigen Gebührenkalkulation nicht mit anderen Bereichen vermischt werden darf. Daher muss eine neue, vom

Abfallbereich getrennte Sparte innerhalb der AöR im Sinne einer Mehrsparten-AöR gebildet werden.

8. Zwischenergebnis

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass die Übertragung von Projektsteuerungsleistungen, insbesondere delegierbaren Bauherrenaufgaben, im Wege einer Beauftragung zur Erfüllung auf die AWB AöR kommunalrechtlich zulässig ist. Denn es handelt sich um eine kommunale Aufgabe. Diese Beauftragung kann auch ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens erfolgen, da die AWB AöR als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ahrweiler insoweit die Voraussetzungen einer In-House-Beauftragung gemäß § 108 GWB erfüllen dürfte. Dafür ist jedoch eine Anpassung des Anstaltszwecks durch eine Satzungsänderung notwendig. Die Satzungsänderung muss zwingend vom Kreistag beschlossen werden, da dies in der Satzung der AWB so vorgesehen ist. Darüber hinaus muss die Änderung bei der Rechtsaufsicht angezeigt werden.

Die Beauftragung mit den delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben kann ausschreibungsfrei erfolgen, da die Voraussetzungen eines In-House Geschäfts vorliegen, indem der Kreis eine weitgehende Kontrolle über die AWB ausführt und die AWB wohl wesentlich für den Landkreis Ahrweiler tätig ist. Dies kann allerdings mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht abschließend bewertet werden.

Für die Finanzierung der zur Erfüllung übertragenen Aufgaben zwischen Kreis und Anstalt gilt, dass dafür ein angemessenes Entgelt vereinbart werden muss, das sich an den Regelungen des öffentlichen Preisrechts orientieren sollte.

Für den Kreis förderfähig sind gemäß VV Wiederaufbau RLP 2021 die auf AöR übertragenen Projektsteuerungsaufgaben, soweit es sich um delegierbare Bauherrenaufgaben handelt.

Die Personalausgaben innerhalb des Kreises, welche für Aufgaben die beim Landkreis verbleiben anfallen, sind gemäß der Richtlinie des Landes bis 2026

voraussichtlich förderfähig, wobei hier auf die begrenzten Mittel nochmals hingewiesen wird.

III. Beauftragung der Solarstrom Ahrweiler GmbH

Aufgrund ihrer Rechtsform ist die GmbH grundsätzlich nicht dafür geeignet, dass ihr hoheitliche Aufgaben mit befreiender Wirkung übertragen werden. Die Solarstrom Ahrweiler GmbH (im Folgenden: Solarstrom GmbH) kann mit Bauherren- und anderen Leistungen den delegierbaren und nicht delegierbaren im Zusammenhang mit der Gewässerwiederherstellung und des Wiederaufbaus kreiseigener Schulen lediglich als Erfüllungsgehilfe beauftragt werden.

Die Solarstrom GmbH ist eine Eigengesellschaft, an dem der Landkreis Ahrweiler alleiniger Gesellschafter ist. Gemäß des Gesellschaftsvertrages vom 07. Januar 2010 ist der Gegenstand des Unternehmens der Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen und sonstigen Anlagen zur Energieerzeugung auf Gebäuden und Grundstücksflächen, die im Eigentum des Landkreises Ahrweiler stehen oder an denen der Landkreis oder die Gesellschaft ein Nutzungsrecht hat.

1. Gemeindefirtschaftsrechtliche Zulässigkeit für eine Beauftragung mit kreiseigenen Aufgaben aus dem Wiederaufbau

Die Erweiterung der Geschäftstätigkeit der GmbH auf kreiseigene Aufgaben im Bereich des Wiederaufbaus durch den Landkreis ist gemeindefirtschaftsrechtlich zulässig. Denn die Voraussetzungen des § 57 LKO RLP i.V.m. §§ 85, 87 GO RLP liegen vor.

a) Nicht-wirtschaftliches Unternehmen

Die Beauftragung der Solarstrom GmbH zur Erfüllung von Aufgaben für den Wiederaufbau dient den privilegierten Tätigkeiten im Sinne des § 85 Abs. 4 Nr. 1 und 5 GO RLP hinsichtlich der Gewässerwiederherstellung und des Wiederaufbaus kreiseigener Schulen. Gemeindefirtschaftsrechtlich gelten für Landkreise besondere Anforderungen bei Gründung und Beteiligung von

Unternehmen in Privatrechtsform.³⁹ Der Kreis kann wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts führen, wenn gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO RLP der öffentliche Zweck dies rechtfertigt.⁴⁰ Ein öffentlicher Zweck liegt vor, wenn die Leistungen des Unternehmens sachlich und räumlich grundsätzlich im kreiseigenen Wirkungskreis liegen und dazu dienen, Bedürfnisse der Gemeindeeinwohner zu befriedigen.⁴¹ Der Wiederaufbau lässt sich darunter fassen, da er öffentliche, einwohner-nützliche Bedürfnisse (Infrastruktur, Gefahrenabwehr) auf dem Kreisgebiet verfolgt.

b) Angemessener Einfluss

Dazu muss zugunsten des Kreises ein angemessener Einfluss gesichert werden gemäß § 87 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 GO RLP.⁴² Mit der Regelung soll der erforderliche Einfluss des Kreises auf Ziele und Gegenstand des Unternehmens im Sinne einer Ausrichtung auf die Erfüllung öffentlicher Zwecke sichergestellt werden.⁴³ Da der Kreis Ahrweiler alleiniger Gesellschafter ist, hat er volle Kontrolle, da er sämtliche Gesellschafterrechte ausüben kann. Die §§ 37, 45, 46 GmbHG verpflichten die Geschäftsführer, die Beschlüsse der Gesellschafter sowie den Gesellschaftsvertrag zu beachten.⁴⁴ Mithin hat der Alleingesellschafter das alleinige Recht den Gesellschaftsvertrag und somit den Unternehmensgegenstand zu ändern.

c) Begrenzte Haftung

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GemO RLP ist zu beachten, dass die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein muss.⁴⁵ Für ihre Verbindlichkeiten haftet die GmbH gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG in Höhe ihres Gesellschaftsvermögens.⁴⁶ Insofern ergibt sich aus der

³⁹ Schink, NVwZ 2002, 129 (135).

⁴⁰ Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Auflage, S. 464 Rn. 999.

⁴¹ Oster, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, § 85, S. 12b.

⁴² Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 162.

⁴³ Oster, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, 87, S. 6.

⁴⁴ Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Auflage, S. 493 Rn. 1072.

⁴⁵ Oster, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, Vorbem. zu §§ 85-92, S. 27.

⁴⁶ Verse, in: Henssler/Strohm, Gesellschaftsrecht, 2011, § 13 GmbHG Rn. 19.

Organisationsform selbst keine unbeschränkte Haftung des Landkreises Ahrweiler.

2. Gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen für eine Beauftragung mit kreiseigenen Aufgaben aus dem Wiederaufbau

Damit die Solarstrom Ahrweiler GmbH Bauherren und andere Leistungen, den delegierbaren und nicht delegierbaren, für den flutbedingten Wiederaufbau erbringen darf, muss ihr Unternehmensgegenstand geändert werden.

Da die Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewässerwiederherstellung und dem Wiederaufbau kreiseigener Schulen nicht im Gesellschaftszweck aufgeführt sind, ist eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Solarstrom GmbH dementsprechend erforderlich, um ihr die Erbringung dieser Leistungen für den Kreis zu ermöglichen.⁴⁷ Der Unternehmensgegenstand muss daher zwingend die zu erbringenden Aufgaben umfassen.

Dazu muss der Unternehmensgegenstand hinreichend konkret formuliert sein, damit klar definiert ist, welche Aufgaben die GmbH ausführen darf. Es empfiehlt sich daher, die einzelnen Aufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus zu benennen, die erbracht werden sollen. Die Satzung der GmbH muss klarstellen, welche Leistungen sie (für den Kreis) erbringen darf.

3. Vergaberecht

Die Solarstrom GmbH ist im Verhältnis zum Landkreis Ahrweiler Inhouse-Fähig. Damit eine Inhouse-Fähigkeit der Solarstrom GmbH sichergestellt ist müssen die Voraussetzungen des § 108 GWB und damit das Beherrschungskriterium und das Wesentlichkeitskriterium erfüllt sein.

Hat eine Kommune eine formelle Privatisierung dergestalt vorgenommen, dass sie eine zu 100 % von ihr getragene Gesellschaft gegründet haben, liegt zwar in der Form der Gesellschaft eine eigenständige juristische Person vor, die sich rechtlich von der Kommune unterscheidet. In Anknüpfung an das EuGH-Teckal-Urteil, ist unter bestimmten Voraussetzungen trotz der

⁴⁷ Weber, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen Handbuch, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 417.

Möglichkeit des Vertragsschlusses zwischen der Kommune und der Gesellschaft keine Vergabepflichtigkeit gegeben.⁴⁸

a) Beherrschungskriterium

Ein Absehen von der Ausschreibungspflicht kommt danach immer dann in Frage, wenn die Kommune über diese privatisierte Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigene Dienststelle. Dies ist bei einer 100 %-igen Eigengesellschaft der Fall.

Durch entsprechende Kontrolle des Landkreis Ahrweilers als einziger Gesellschafter, kann dieser durch die Gesellschafterversammlung die Solarstrom GmbH in allen Maßgeblichen Entscheidungen beeinflussen.

b) Wesentlichkeitskriterium

Zudem muss das Wesentlichkeitskriterium erfüllt sein. Für das Wesentlichkeitsmerkmal kann auf ein Mindestumsatz der gegründeten Einrichtung für die beherrschende Stelle von 80 % ausgegangen werden.⁴⁹ Das Wesentlichkeitskriterium ist jedenfalls erfüllt, da die GmbH ausschließlich für den Kreis Ahrweiler tätig ist hinsichtlich der Photovoltaikanlagen und der Aktienverwaltung. Bezüglich des Wiederaufbaus ist das Kriterium ebenso erfüllt, da die Bauherren- und andere Leistungen ausschließlich für den Kreis erbracht werden sollen.

4. Finanzierung

Da die GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und als Dritte im fördermittelrechtlichen Sinne gilt, ist die fördermittelrechtliche Finanzierung sichergestellt.

a) Finanzierung zwischen Kreis und der Solarstrom GmbH

Zwischen der Solarstrom GmbH und dem Kreis Ahrweiler könnte ein Dienstleistungsvertrag (§ 611 BGB) bzw. Werkvertrag (§ 631 BGB) zustande kommen, indem die Wiederaufbaugesellschaft mit den

⁴⁸ Portz, AbfallR 2005, 120 (123).

⁴⁹ Portz, AbfallR 2005, 120 (123).

Bauherren- und anderen Leistungen, den delegierbaren und nicht delegierbaren, im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen beauftragt wird und hierfür die entsprechende Vergütung vom Landkreis erhält.

Die Vergütung richtet sich sodann nach dem öffentlichen Preisrecht, da der Kreis öffentlicher Auftraggeber im Sinne der VO/PR 53 ist.

b) Finanzierung durch Fördermittel für den Kreis

Die Beauftragung der Solarstrom GmbH mit delegierbaren Bauherrenaufgaben und weiteren Leistungen stellt gemäß 5.4.4. b) cc) VV Wiederaufbau RLP förderfähige Ausgaben dar. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass es sich zunächst um eine förderfähige Ausgabe handelt und diese Ausgabe von einem Beauftragten erbracht werden muss.

Bei den delegierbaren Bauherrenaufgaben handelt es sich grundsätzlich um förderfähige Ausgaben, da sie im Sinne von 5.4.4. a) ee) VV 2021 RL, Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewässerwiederherstellung und des Wiederaufbaus von Schulen darstellen.

Da die GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt ist sie gegenüber dem Landkreis Ahrweiler als Dritte anzusehen⁵⁰ und somit Dritte im fördermittelrechtlichen Sinne. Dass die Wiederaufbau GmbH hier im Wege der Inhouse-Vergabe beauftragt wird, steht der Eigenschaft als Dritte nicht entgegen. Die Leistungen im Rahmen des Wiederaufbaus können im einzelnen Förderfähig sein, soweit eine angemessene Preisbildung beachtet wird.

Die Anforderungen für die Refinanzierung solcher externen Projektsteuerungskosten gemäß Ziffer 5.4.4 b) ee) wurden mit Rundschreiben des Innenministeriums vom 30.03.2023 konkretisiert. Im Rahmen der Förderfähigkeit werden Kosten in der Regel anerkannt,

⁵⁰ Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 308; Weber, in Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Handbuch, 4. Aufl.2021, Kapitel D Rn. 357; Hirschinger, Müll und Abfall 2002, 377 (378).

welche auf Basis einer marktgerechten Preisbildung im Wettbewerb vereinbart wurden.

Gerade vor dem Hintergrund, dass Inhouse-Vergaben nur in Ausnahmefällen außerhalb des regulären Wettbewerbs erfolgen dürfen, muss eine angemessene Preisbildung sichergestellt werden. Aus diesem Grund werden ausschließlich Abrechnungen auf Nachweisbasis (also auf Stunden- und/oder Tagessatz-Basis) anerkannt. Diese marktgerechten Abrechnungssätze bedürfen der Zustimmung des Zuwendungsgebers, und die erbrachte Leistung muss unmittelbar dem Wiederaufbau dienen. Pauschale Abgeltungen, beispielsweise auf Grundlage rechtlich unverbindlicher Honorarordnungen, finden in diesem Zusammenhang keine Anerkennung.⁵¹ Wie oben bereits erwähnt kann sich bei der Preisbildung an den Grundlagen des öffentlichen Preisrechtes orientiert werden.

Der Einsatz von Mitarbeitern des Landkreises bei Dritten ist über die VV hingegen nicht förderfähig.

Die verbliebenen Personalkosten im Rahmen der Bauherrenaufgaben, sowohl die delegierbaren als auch die nicht delegierbaren, in der Stabstelle sowie des ESG sind nach der Richtlinie förderfähig bis 2026. Allerdings sind die Mittel hier begrenzt und daher ist anders als bei der VV Wiederaufbau RLP 2021 keine 100 % Förderung zu erwarten.

Grundlage für die Billigkeitsleistungen zu den Personalausgaben für eigenes Personal ist die „Richtlinie über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler bei der Finanzierung von Personalausgaben aufgrund der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 - Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. April 2022 in der Fassung vom 29. Oktober 2024. Eine Gewährung von Leistungen ist gemäß der Richtlinie dann ausgeschlossen, wenn eine Erstattung durch den Wiederaufbaufonds dadurch erreicht werden könnte, dass die Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden. Dies ist regelmäßig bei nicht-hoheitlichen Planungs- und Ausführungsleistungen der Fall, die keine Bauherrenaufgaben sind.

⁵¹ Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 30.03.2024.

5. Verfahrensaufwand

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ergibt sich Folgendes:

a) **Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Da die Solarstrom GmbH eine bereits bestehende Gesellschaft ist, muss lediglich der Gesellschaftsvertrag abgeändert werden, so dass die neuen Aufgaben mitumfasst sind.

Die Gesellschaftsvertragsänderung bedarf der notariellen Beurkundung gemäß § 2 GmbHG. Eine Erhöhung des Stammkapitals ist nicht notwendig, aufgrund des umfangreichem Aktieneigentums.

b) **Anzeige bei der Kommunalaufsicht**

Änderungen des Gesellschaftsvertrags sind gemäß § 57 LKO RLP i.V.m. § 92 Abs. 1 Satz 1 GemO RLP der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

c) **Personal**

Damit die Solarstrom GmbH, die Aufgaben des Wiederaufbaus, ausführen kann müsste neues Personal eingestellt werden oder das bestehende Personal übergeleitet werden.

Da der GmbH im Gegensatz zur AöR keine Dienstherrenfähigkeit verliehen werden kann, kann das Personal der Stabstelle und des ESG nicht nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in die GmbH versetzt werden. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wird durch den Arbeitsvertrag begründet. Führt die Privatisierung zu einem Arbeitgeberwechsel, ist ein neuer Arbeitsvertrag erforderlich.

Für die sonstigen in Betracht kommenden Optionen kann insoweit auf die Ausführungen bei der AWB AöR verwiesen werden.

Eine abschließende arbeitsrechtliche Bewertung ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme und bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Zwischenergebnis

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Solarstrom GmbH vergaberechtsfrei mit Projektsteuerungsaufgaben wie Projektleitungsaufgaben beauftragt werden kann. Allerdings dürfen diese Aufgaben nicht vollständig und mit befreiender Wirkung auf die GmbH übertragen werden. Die beauftragten delegierbaren Bauherrenaufgaben sind förderfähig gemäß der VV Wiederaufbau RLP.

Damit die Solarstrom GmbH beauftragt werden kann, muss der Gesellschaftsgegenstand erweitert werden. Eine Erweiterung des Gesellschaftsgegenstands erfolgt durch Änderung des Gesellschaftsvertrags. Dieser bedarf der notariellen Beglaubigung. Änderungen des Gesellschaftsvertrags sind der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

IV. Gründung einer eigenen Aufbaugesellschaft

Mit den delegierbaren wie nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen und gegebenenfalls auch der Gewässerwiederherstellung, kann zudem auch eine eigens hierfür gegründete Aufbaugesellschaft in der Rechtsform einer GmbH beauftragt werden.

Wie bereits bei der Solarstrom Ahrweiler GmbH beschrieben wäre die zu Gründende Aufbaugesellschaft in Rechtsform einer GmbH eine selbständige juristische Person des privaten Rechts, welche Trägerin von Rechten und Pflichten ist.⁵²

1. Gemeindefirtschaftsrechtliche Voraussetzungen

Die Gründung einer GmbH durch den Landkreis Ahrweiler ist gemeindefirtschaftsrechtlich zulässig.

⁵² *Cronauge*, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 308; *Weber*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Handbuch, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 357; *Hirschinger*, Müll und Abfall 2002, 377 (378).

Denn die Voraussetzungen des § 57 LKO RLP i.V.m. §§ 85, 87 GO RLP liegen vor.

a) § 85 GO RLP i.V.m. § 57 LKO RLP

Der Betrieb einer Wiederaufbau GmbH zur Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben beim Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen ist als privilegierte Tätigkeit im Sinne des § 85 Abs. 4 Nr. 1 GO RLP gemeindefinanzierungsrechtlich zulässig.

Wie bereits aufgezeigt handelt es sich bei den Bauherrenaufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus von kreiseigenen Schulen um privilegierte Tätigkeiten im Sinne des § 85 Abs. 4 Nr. 1 GO RLP. Die Beauftragung der Wiederaufbau GmbH dient dieser privilegierten Tätigkeit.

Auch der Betrieb einer Wiederaufbau GmbH zur Wahrnehmung der Gewässerwiederherstellung ist gemeindefinanzierungsrechtlich zulässig, wie die bereits bei der Solarstrom GmbH ausgeführt wurde.

b) § 87 GO RLP i.V.m. § 57 LKO RLP

Der Landkreis Ahrweiler kann die Wiederaufbau GmbH in der Rechtsform des Privatrechts gemäß § 57 LKO RLP i.V.m. § 87 GO RLP gründen.

Die Voraussetzungen des § 87 GO RLP, welche gemäß § 57 LKO RLP entsprechend anzuwenden sind, sind erfüllt.

Der öffentliche Zweck rechtfertigt die Rechtsform der GmbH (**Vgl. § 87 Abs. 1 Nr. 1 GO RLP**). Denn der öffentliche Zweck besteht im Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen und der Gewässerwiederherstellung. Durch die Wahl der Rechtsform GmbH kann der Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung effektiv durchgeführt werden, da hierdurch zum einen die Finanzierung über Fördermittel möglich ist, als auch eine flexible Organisation des Wiederaufbaus gewährleistet wird.

Auch muss gemäß **§ 87 Abs. 1 Nr. 2 GO RLP** im Gesellschaftsvertrag der zu gründenden GmbH im Unternehmensgegenstand die Erfüllung des öffentlichen Zweckes geregelt sein, um sicherzustellen, dass die GmbH den öffentlichen Zweck, hier den Wiederaufbau, erfüllt.⁵³

Ebenfalls ist die gemäß **§ 87 Abs. 1 Nr. 3 GO RLP** sicherzustellende Einflussnahmemöglichkeit des Landkreises Ahrweiler gegeben, was bei der GmbH der Fall ist. Denn der Landkreis hat über den Gesellschaftsvertrag einen angemessenen Einfluss.⁵⁴

Als Teil der Gesellschafterversammlung kann der Landkreis den Geschäftsführer bestellen und abberufen.

Gemäß § 88 Abs. 1 S. 6 GemO RLP wird dem Gemeinderat bei privatrechtlicher Organisationsform, hier der GmbH, ebenfalls das Recht vorbehalten, den Vertretenden der Gemeinde in den Gremien der Gesellschaft Richtlinien oder Weisungen zu erteilen. Gemäß § 88 Abs. 1 S. 1 und 2 GO RLP sind Bürgermeister und Beigeordnete die gesetzlich vorgesehenen Vertreter der Kommune. Bei den Landkreisen sind dies die Landräte (Vgl. § 57 LKO RLP).

Die GmbH ist, wie bereits ausgeführt, eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für ihre Verbindlichkeiten haftet sie gegenüber den Gläubigern allein mit dem Gesellschaftsvermögen, so dass die Haftung des Landkreises begrenzt ist (**§ 87 Nr. 4 GO RLP**).⁵⁵

Zudem muss gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 GO RLP die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschußpflicht) des Landkreises in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen, was hier zunächst unterstellt wird.

Auch darf der Landkreis sich gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 GO RLP nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichten.

⁵³ Vgl. *Oster*, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, § 87 GO RP, Ziffer 2.2.

⁵⁴ *Gruneberg*, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 113; Vgl. *Oster*, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, § 87 GO RP, Ziffer 2.3.

⁵⁵ *Gruneberg*, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 100 ff; Vgl. *Oster*, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, § 87 GO RLP, Ziffer 2.4.2.4.

Auch die Voraussetzung des § 87 Abs. 1 Nr. 7 GO RLP sind zu erfüllen, nachdem der Landkreis sicherzustellen hat, dass jährlich ein Wirtschaftsplan auf Grundlage einer Finanzplanung aufgestellt wird und dieser dem Landkreisübersandt wird. Zudem muss der Landkreis den Haushalt und die Wirtschaftsführung prüfen können.

c) Zwischenergebnis

Die Gründung einer GmbH durch den Landkreis Ahrweiler ist gemeindefinanzrechtlich zulässig. Denn die Voraussetzungen des § 57 LKO RLP i.V.m. §§ 85, 87 GO RLP liegen vor.

2. Gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen

Die Gründung einer Wiederaufbau GmbH, welche mit den delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen und der Gewässerwiederherstellung beauftragt wird, ist gesellschaftsrechtlich möglich.

a) Organe der Wiederaufbau GmbH

Die Wiederaufbau GmbH muss zwingend zwei Organe haben. Zum einen den Geschäftsführer (§ 6 GmbHG) sowie die Gesellschafterversammlung (§§ 45 ff. GmbHG).⁵⁶

aa) Gesellschafterversammlung

Die GmbH wird verwaltet durch die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist die Gesamtheit der Gesellschafter hier nur bestehend aus dem Landkreis Ahrweiler.

Zwingend erforderlich ist die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Änderung des Gesellschaftervertrag (§ 53 GmbHG) oder die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG). Ansonsten sind die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung im Gesellschaftsvertrag zu

⁵⁶ Gruneberg, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 104 ff.

regeln und flexibel zu gestalten und grds. besteht die Allzuständigkeit der Gesellschafterversammlung.⁵⁷

bb) Geschäftsführer

Ebenfalls ist zwingend ein Geschäftsführer (§ 6 GmbHG) durch den Kreis als Gesellschafter zu bestellen.

Der Geschäftsführer vertritt gemäß § 35 GmbHG die Gesellschaft nach außen und führt deren Geschäfte. Im Innenverhältnis liegt beim Geschäftsführer die Befugnis, die Gesellschaft zu leiten und zu verwalten.⁵⁸ Die Geschäftsführung kann aus mehreren Mitgliedern bestehen, bei denen dann die Befugnis zur Gesamtgeschäftsführung liegt.⁵⁹ Außerdem kann dem Kreis im Gesellschaftsvertrag die Befugnis der Bestellung des Geschäftsführers eingeräumt werden und diese Bestellung ohne Angabe von Gründen auch zu widerrufen.⁶⁰

Die Person des Geschäftsführers muss, kann aber, nicht als hauptamtlich eingestellt sein, so dass auch ein Mitarbeiter des Kreises im Nebenamt mit der Aufgabe des Geschäftsführers betraut werden kann.⁶¹ Aus Effizienzgründen und um Synergieeffekte zu heben ist es empfehlenswert, einen geeigneten Mitarbeiter des Kreises, etwa den Werksleiter des ESG, mit dieser Aufgabe zu betrauen, der idealerweise auch schon Erfahrung im Bereich der Wiederaufbauhilfe gesammelt hat. Dies erfordert jedoch dessen Zustimmung. Der Einsatz von Mitarbeitern aus dem Landkreis bzw. der ESG dürfte nach der VV Wiederaufbau RLP 2021 jedoch nicht förderfähig sein.

⁵⁷ Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 313.

⁵⁸ Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 311; Vgl. Hirschinger, Müll und Abfall 2002, 377 (378).

⁵⁹ Vgl. Hirschinger, Müll und Abfall 2002, 377 (378); Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 3109 ff.

⁶⁰ Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 311.

⁶¹ Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 313.

cc) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich fakultativ für die Wiederaufbau GmbH (§ 52 GmbHG).⁶²

Zwar kann sich aus den gesetzlichen Vorschriften des MitbestG, des DrittelbG und den Regeln der Montanmitbestimmung kann sich auch die zwingende Bildung eines Aufsichtsrates ergeben, wenn etwa 2.000 Arbeitnehmer eingestellt sind,⁶³ doch sind diese Voraussetzungen hier nicht vorliegend. Da ein Aufsichtsrat als zusätzliches Organ den Abstimmungsbedarf eher vergrößert, in diesem Fall die Steuerung der GmbH auch ohne Aufsichtsrat gewährleistet bleibt, weil der Kreis Alleingesellschafter ist, sollte auf dieses Gremium verzichtet werden.

b) Gesellschaftsvertrag

Zudem muss der Gesellschaftsvertrag der Wiederaufbau GmbH entworfen werden. Insbesondere muss hier die Aufgabe der GmbH im Sinne der oben beschriebenen kommunalrechtlichen Zulässigkeit festgelegt werden, sowie die entsprechende Einflussnahmemöglichkeit des Landkreises sichergestellt sein.

Im Gesellschaftsvertrag müssen zudem Regelungen über die Firma, Sitz, Gegenstand, Stammkapital (hier 500.000 Euro geplant) und Stammeinlage geregelt sein.⁶⁴

aa) Unternehmensgegenstand

Der Gesellschaftsvertrag muss den Unternehmensgegenstand der Wiederaufbau GmbH regeln.

Der Unternehmensgegenstand beschreibt wie bereits oben erwähnt, die Tätigkeit, welche die Gesellschaft ausübt. Die

⁶² Vgl. *Cronauge*, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 314.

⁶³ *Henssler*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, § 52, Rn. 25 ff.; *Fabry*, in: Fabry/Augsten, Unternehmen der öffentlichen Hand Handbuch, 2. Aufl. 2011, S. 53; *Doberlug*, KommJur 2011, 141 (144); *Cronauge*, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 314.

⁶⁴ *Weber*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen Handbuch, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 366; *Gruneberg*, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 103 ff.

Beschreibung muss derart individualisierbar sein, dass der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit erkennbar ist.⁶⁵

Der Unternehmensgegenstand der Wiederaufbau GmbH muss hinreichend konkret formuliert werden, wie oben bereits dargestellt.

Im vorliegenden Fall überlegt der Landkreis Ahrweiler eine zu gründende Aufbaugesellschaft mit der Aufgabe der Bauherrnfunktion, insbesondere zur Planung, Projektsteuerung und Koordinierung der Gesamtmaßnahme des (Wieder-) Aufbaus der beschädigten oder zerstörten Kreisschulen infolge der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 zu betrauen. Dies sollte als Unternehmensgegenstand in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

Soweit darüber hinaus die Wiederaufbau GmbH auch mit den Bauherrenaufgaben im Rahmen der Gewässerwiederherstellung beauftragt werden soll, müsste auch dies in den Gesellschaftsvertrag als Unternehmensgegenstand aufgenommen werden. Dabei ist fraglich, ob für den Bereich der Gewässerwiederherstellung eine Auslagerung aktuell sinnvoll sein könnte.

bb) Einflussnahmemöglichkeit des Landkreises

Zudem muss sichergestellt sein, dass der Landkreis entsprechende Einflussnahmemöglichkeiten auf die Wiederaufbau GmbH hat.

Als Teil der Gesellschafterversammlung kann der Landkreis den Geschäftsführer bestellen und abberufen.

Gemäß § 88 Abs. 1 S. 6 GemO RLP wird dem Gemeinderat bei privatrechtlicher Organisationsform, hier der GmbH, ebenfalls das Recht vorbehalten, den Vertretenden der Gemeinde in den Gremien der Gesellschaft Richtlinien oder Weisungen zu erteilen.

⁶⁵ Weber, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen Handbuch, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 417; Gruneberg, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 99 ff.

Gemäß § 88 Abs. 1 S. 1 und 2 GO RLP sind Bürgermeister und Beigeordnete die gesetzlich vorgesehenen Vertreter der Kommune. Bei den Landkreisen sind dies die Landräte (Vgl. § 57 LKO RLP).

Zudem muss gemäß § 87 Abs. 3 GO RLP im Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass die Gesellschafterversammlung über die folgenden Punkte entscheiden kann: Den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen, die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer soweit dies nicht der Gemeinde bzw hier dem Landkreis vorbehalten ist, die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.⁶⁶

Zudem muss geregelt sein, dass die Gesellschaft den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt macht und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auslegt; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.⁶⁷

Sollte zudem ein Aufsichtsrat gebildet werden muss der Landkreis die Möglichkeit haben den Mitgliedern, die von Ihm bestellt wurden, Weisungen zu erteilen § 87 Abs. 3 Nr. 3 GO RLP.

⁶⁶ Vgl. Oster, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, § 87 GO RLP, Ziffer 4.1.

⁶⁷ Vgl. Oster, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, § 87 GO RLP, Ziffer 4.1. ff.

3. Vergaberecht (Inhouse-Kriterien)

Die Beauftragung der Wiederaufbau GmbH mit der Bauherrnfunktion muss nicht ausgeschrieben werden, da die Wiederaufbau GmbH inhousefähig ist und somit die gesetzlich normierte Ausnahme des § 108 Abs. 1 2 GWB greift.

a) Anwendbarkeit des Vergaberechts

Der Anwendungsbereich des Vergaberechts ist wie auch bei der Ahrweiler AöR dargestellt eröffnet.

Denn es handelt sich bei der Aufbaugesellschaft um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB (subjektiver Anwendungsbereich). Die Beauftragung mit Projektsteuerungsleistungen im Rahmen der delegierbaren Bauherrenaufgaben stellt einen Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 103 GWB dar (objektiver Anwendungsbereich).

b) Ausnahme von § 108 Abs. 1, 2 GWB (Inhouse-Vergabe)

Die Beauftragung der zu Gründenden Wiederaufbau GmbH mit der Übernahme von Bauherrenaufgaben ist nach den Ausnahmetatbeständen des § 108 Abs. 1 ,2 GWB auf der Grundlage eines In-House-Geschäftes erfüllt, wie dies bereits unter Solarstrom GmbH ausgeführt wird. Da auch hier vorgesehen ist, dass der Landkreis alleiniger Gesellschafter der Wiederaufbau GmbH wird, sind diese bereits getätigten Feststellungen auf die Wiederaufbau GmbH übertragbar. Zudem müsste die Gesellschaft im Wesentlichen für ihren Auftraggeber im Zusammenhang mit den Wiederaufbaumaßnahmen tätig sein.

4. Finanzierung

a) Finanzierung zwischen Kreis und der Wiederaufbaugesellschaft

Zwischen der Wiederaufbau GmbH und dem Kreis Ahrweiler könnte ein Dienstleistungsvertrag zustande kommen, indem die

Wiederaufbaugesellschaft mit delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen und der Gewässerwiederherstellung beauftragt wird und hierfür die entsprechende Finanzierung vom Landkreis erhält.

b) Finanzierung durch Fördermittel für den Kreis

Grundsätzlich können die Kosten der Übernahme von delegierbaren Bauherrenaufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen und der Gewässerwiederherstellung, welche aufgrund der Leistungserbringung der Wiederaufbaugesellschaft anfallen über Fördermittel finanziert werden. Dies wurde bereits bei der Solarstrom GmbH ausführlich dargestellt, weswegen insoweit nach oben verwiesen werden kann. Es wird nochmal erwähnt, dass der Einsatz von Mitarbeitern des Kreises bei der Wiederaufbau GmbH nicht über die VV förderfähig ist.

5. Verfahren der Gründung einer GmbH

Bei der Gründung der Wiederaufbau GmbH müssen die Folgenden Verfahrensschritte beachtet werden.

a) Gründung der Wiederaufbau GmbH

Zunächst muss der Kreistag den Gesellschaftervertrag beschließen, welcher zuvor der Kommunalaufsicht angezeigt werden muss (Vgl. § 57 LKO RLP i.V.m. § 92 GO RLP).

Die GmbH wird sodann durch einen Gesellschaftsvertrag errichtet. Zudem muss die Stammeinlage geleistet werden. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Form. Nach der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages ist die GmbH errichtet, aber noch nicht gegründet.⁶⁸ Vor Eintragung in das Handelsregister muss die GmbH einen Geschäftsführer bestellen.⁶⁹ Die Gesellschaft ist

⁶⁸ Weber, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen Handbuch, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 372.

⁶⁹ Gruneberg, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 109; Mollenkopf in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, § 46 Rn 20 ff.

sodann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit dem Eintrag in das Handelsregister ist die Gesellschaft gegründet.⁷⁰ Gründer können natürliche sowie juristische Personen sein. Es reicht zudem auch ein einzelner Gesellschafter wie hier der Landkreis.⁷¹

Die Gesamtkosten für die Gründung der Gesellschaft betragen in der Regel zwischen 450,00 Euro und 1.000,00 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.⁷²

b) Personal der Wiederaufbau GmbH

Nach der Gründung der Wiederaufbau GmbH, müsste zudem neues Personal bei der Wiederaufbau GmbH eingestellt werden oder vom Eigenbetrieb übernommen werden.

Im Gegensatz zum Eigenbetrieb ist eine GmbH bei den tariflichen Vorgaben gemäß § 61 Abs. 3 GO RLP i.V.m. § 7 Abs. 1 EigAnVO RLP flexibler.

In der GmbH kann optional auch ein Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz einzurichten sein, soweit die Beschäftigten einen Betriebsrat bilden.⁷³ Darüber hinaus ist auf die Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken.⁷⁴

Entsprechend des temporären Unternehmensgegenstandes empfiehlt es sich bei der Neueinstellung von Personal für die Wiederaufbau GmbH befristete Arbeitsverträge abzuschließen. Bei dem Wiederaufbau der Schulen wird mit einer Dauer von mindestens 8 Jahren gerechnet. Die Neueinstellungen bei der Wiederaufbau GmbH sind notwendig sowohl für die Beschleunigung der operativen Aufgaben, aber auch um die gesamte Kreisverwaltung von den mitübernommenen Aufgaben für das Projekt zu entlasten. Die Neueinstellungen wären im übrigen auch förderfähig.

⁷⁰ Vgl. *Hirschinger*, Müll und Abfall 2002, 377 (378); *Weber*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen Handbuch, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 363; *Gruneberg*, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 107 ff.

⁷¹ *Weber*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen Handbuch, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 364.

⁷² *Gruneberg*, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 112.

⁷³ Vgl. *Cronauge*, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 296 und 330.

⁷⁴ Vgl. *Cronauge*, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, Rn. 330.

Personal, das vom Eigenbetrieb übernommen wird, kann nach Beendigung der Aufgabe hingegen wieder vom Eigenbetrieb übernommen werden. Problematisch ist, dass dann gegebenenfalls keine geeigneten Stellen zur Verfügung stehen. Dies bedarf des Abschlusses von neuen Arbeitsverträgen. Insoweit kann, auch bezüglich der Förderfähigkeit solcher Mitarbeiter des Eigenbetriebes, an dieser Stelle auf die Ausführungen bei der AWB verwiesen werden.⁷⁵

Nach Abschluss der Wiederaufbaumaßnahmen kann aufgrund des Wegfalls des Gesellschaftszwecks die GmbH gemäß §§ 174 ff. UmwG vollständig aufgelöst werden, wodurch eine Rückführung der übernommenen Angestellten in den Eigenbetrieb möglich wäre, soweit dort Stellen frei sind.

V. Zwischenergebnis

Zunächst ist festzuhalten, dass die Übertragung von Aufgaben der Projektsteuerung (delegierbare Bauherrenaufgaben) kommunalrechtlich in allen drei Varianten zulässig ist, da es sich sowohl bei der Gewässerunterhaltung bzw. der Wiederaufbaumaßnahmen als auch bei den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau kreiseigener Schulen um kommunale Aufgaben handelt. Die Übertragung auf die jeweiligen Organisationseinheiten (AöR, Solar GmbH bzw. Aufbau-GmbH) ist auch gemeindewirtschaftsrechtlich zulässig.

Die vergaberechtlichen Voraussetzungen sind in allen drei Varianten im Wege eines In-House-Geschäftes darstellbar.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass die AWB durch den Kreis mit delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben und anderen Leistungen ohne förmliches Vergabeverfahren beauftragt werden kann, sofern sie 80 % ihrer Tätigkeit für den Landkreis erbringt. Dafür ist jedoch eine Anpassung des Anstaltszwecks durch eine Satzungsänderung notwendig. Die Satzungsänderung muss zwingend vom Kreistag

⁷⁵ Vgl. Oster, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, Vorb. § 87 GO RLP, Ziffer 6.2.2.

beschlossen werden. Darüber hinaus muss die Änderung bei der Rechtsaufsicht angezeigt werden.

Zudem kann die Solarstrom GmbH ebenfalls vergaberechtsfrei beauftragt werden kann. Allerdings dürfen diese Aufgaben nicht vollständig und mit befreiender Wirkung auf die GmbH übertragen werden. Diese delegierbaren Bauherrenaufgaben und sonstige Leistungen sind förderfähig gemäß der VV Wiederaufbau RLP.

Die Gründung einer Wiederaufbau GmbH, welche mit gezielten Leistungen im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen und der Gewässerwiederherstellung beauftragt wird, ist ebenfalls gesellschaftsrechtlich möglich.

Die Gründung einer GmbH durch den Landkreis Ahrweiler ist gemeindefirtschaftsrechtlich zulässig. Denn die Voraussetzungen des § 57 LKO RLP i.V.m. §§ 85, 87 GO RLP liegen vor.

Die Beauftragung der Wiederaufbau GmbH mit der Übernahme von nicht delegierbaren und delegierbaren Bauherrenaufgaben muss nicht ausgeschlossen werden, da die Wiederaufbau GmbH inhousefähig ist und somit die gesetzlich normierte Ausnahme des § 108 Abs. 1 2 GWB greift.

Zwischen der Wiederaufbau GmbH und dem Kreis Ahrweiler könnte ein Dienstleistungsvertrag zustande kommen, indem die Wiederaufbaugesellschaft mit den erforderlichen Leistungen im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen und der Gewässerwiederherstellung beauftragt wird und hierfür die entsprechende Finanzierung vom Landkreis erhält.

Grundsätzlich können die Kosten dieser delegierbaren Bauherrenaufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen und der Gewässerwiederherstellung, welche aufgrund der Leistungserbringung der Wiederaufbaugesellschaft anfallen, über Fördermittel finanziert werden. Die Fördergrundlage ergibt sich hier aus Nr. 5.4.4 b) ee) VV Wiederaufbau RLP 2021.

VI. Vergleich der Vor- und Nachteile im Verhältnis zum Status Quo

Im Folgenden sollte untersucht werden, welche Vor- und Nachteile die bestehende Organisationsstruktur im Vergleich zu einer externen Beauftragung aufweist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob es aus wirtschaftlicher, organisatorischer und fachlicher Sicht vorteilhaft wäre, die verbleibenden Aufgaben auszulagern.

Dies soll für die Gewässerwiederherstellung und für den Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen jeweils getrennt betrachtet werden.

Die Bewertung erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

1. Personal
2. Entscheidungs- und Abstimmungsebenen
3. Effizienz- und Synergie
4. Finanzierung
5. Beschleunigungspotential

1. Gewässerwiederherstellung

Zusammenfassend lässt sich für die Gewässerwiederherstellung feststellen, dass die Beauftragung einer weiteren externen Einheit, neben dem bereits beauftragten Projektsteuerungsbüro, welches mit der Projektsteuerung beauftragt wurde, mit einem gewissen organisatorischen Aufwand verbunden ist. Dabei ist jedoch entscheidend zu prüfen, ob dieser Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den potenziellen Vorteilen steht. Eine sorgfältige Abwägung der Synergieeffekte, finanziellen Auswirkungen und zeitlichen Faktoren ist erforderlich, um eine effiziente und wirtschaftliche Lösung sicherzustellen.

a) Status Quo Aufwand

Um die etwaigen Vorteile einer externen Beauftragung aufzuzeigen, ist zunächst eine umfassende Darstellung der aktuellen Situation erforderlich.

aa) Personal

Die Gewässerwiederherstellung wird innerhalb der Stabstelle „Hochwasserresilienz und Aufbaukoordination“ koordiniert. Sie gliedert sich in zwei Bereiche: Einerseits die Koordination des übergeordneten Maßnahmenplans für den Landkreis Ahrweiler, andererseits die Aufgaben der Gewässerwiederherstellung.

Die Mitarbeitenden der Stabstelle arbeiten zwar überwiegend in der Gewässerwiederherstellung, allerdings übernehmen zwei nicht ausschließlich Aufgaben der Gewässerwiederherstellung. Eine Mitarbeitende übernimmt seit der Bildung der Stabsstelle auch Aufgaben im Bereich Aufbaukoordination. Die für Fördermittelmanagement zuständige Mitarbeitende ist auch für weitere Förderverfahren des Landes (Aktion blau plus, Förderung Überörtlicher Maßnahmenplan und Kommunikationsleistungen für den üMP) zuständig. Insofern ist die Stabstelle im Gegensatz zu der Organisationseinheit beim ESG nicht klar abtrennbar, als Organisationseinheit. Vielmehr gehen die beiden Bereiche ineinander über.

bb) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen

Der Schwerpunkt innerhalb der Gewässerunterhaltung liegt insbesondere auf den finalen Abstimmungsprozessen mit den betroffenen Gemeinden und Flächeneigentümern. Zudem sind weitere Baulastträger, wie die Deutsche Bahn, der Landesbetrieb Mobilität und die zuständigen Leitungsträger, in die Prozesse eingebunden. Darüber hinaus übernimmt die Verwaltung die rechtsgeschäftliche Abnahme von Baumaßnahmen, die Abwicklung und Auszahlung aller Leistungen sowie die Überwachung von Förderanträgen und deren Umsetzung.

Die Stabstelle spielt eine zentrale Rolle in der Organisation, indem sie nicht nur die verschiedenen Aufgaben und Prozesse überwacht, sondern auch die unterschiedlichen Entscheidungs- und Abstimmungsebenen miteinander verknüpft. Dies bedeutet, dass die Stabstelle als Schnittstelle fungiert, die sowohl auf

politischer Ebene als auch auf der operativen Ebene kommuniziert und Entscheidungen koordiniert.

cc) Effizienz- und Synergie

Es gibt Synergien sowohl innerhalb der Stabstelle als auch mit der Umweltabteilung, insbesondere im Bereich der Gewässerunterhaltung. Diese kommen durch den engen Austausch von Fachwissen und die enge Zusammenarbeit zustande. Die Stabstelle kann auch auf die Fachkompetenz der Umweltabteilung zurückgreifen. Die enge Zusammenarbeit ermöglicht es, diese Maßnahmen optimal abzustimmen.

Die bestehenden Synergien, würden verloren gehen, wenn die delegierbaren Bauherrenaufgaben und andere Leistungen der Gewässerwiederherstellung an weitere Dritte ausgelagert werden. Denn es ist bereits ein externes Projektsteuerungsbüro mit der Projektsteuerung betraut und der Abstimmungsbedarf würde sich somit erhöhen. Denn eine fachübergreifende Zusammenarbeit ist unerlässlich, um das Gewässerwiederherstellungskonzept umzusetzen.

Die Tatsache, dass Mitarbeitende der Stabstelle in beiden Bereichen tätig sind, verdeutlicht das Vorhandensein von Schnittstellen, die zu Synergien führen. Durch die Überschneidungen der Aufgaben in beiden Bereichen können Prozesse besser koordiniert und abgestimmt werden.

Die gemeinsame Arbeit in beiden Bereichen fördert die schnelle Abstimmung und rasche Entscheidungsfindung im Sinne des übergeordneten Maßnahmenplans für den Landkreis Ahrweiler.

dd) Finanzierung

Die extern beauftragten delegierbaren Bauherrenaufgaben und andere Leistungen die nicht Projektsteuerung sind, da die Projektsteuerung schon beauftragt wurde und nicht doppelt gefördert werden kann, sind gemäß Ziffer 5.4.4 b) ee) VV RLP 2021 förderfähig.

Die verbliebenen delegierbaren und nicht delegierbaren Personalkosten für Bauherrenaufgaben innerhalb der Gewässerwiederherstellung sind ebenfalls voraussichtlich bis 2026 förderfähig gemäß der Richtlinie zur Finanzierung von Personalausgaben.

ee) Beschleunigungspotential

Ein Beschleunigungspotenzial ergibt sich insofern, als dass mehr Personal in der Stabstelle eingestellt werden könnte.

Derzeit werden Überlegungen angestellt, ob noch weitere Aufgaben auf das extern beauftragte Projektsteuerungsbüro ausgelagert werden soll. Dies hätte den Vorteil, dass diese Kosten nach der VV RLP 2021 förderfähig sein können.

ff) Zwischenergebnis

Die Gewässerwiederherstellung ist eng mit der Gewässerunterhaltung verknüpft sodass erhebliche Synergieeffekte erzielt werden. Auch ist bereits ein externes Projektsteuerungsbüro mit den delegierbaren Bauherrenaufgaben beauftragt. Eine zusätzliche Beauftragung einer weiteren Gesellschaft würde die Prozesse eher verlangsamen, da somit erhöhter Abstimmungsbedarf entsteht. Weitere Beschleunigung kann hingegen durch eine Erweiterung der Aufgaben des externen Projektsteuerungsbüros erreicht werden.

b) Aufwand bei Beauftragung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Beauftragung mit einem bestimmten organisatorischen Aufwand einhergeht. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob dieser Aufwand im Verhältnis zu den potenziellen Vorteilen vertretbar ist. Dabei müssen die Kriterien in ihrer Gesamtheit berücksichtigt und bewertet werden.

aa) AWB AöR

Hinsichtlich der Beauftragung der AWB ergibt sich Folgendes:

(1) Personal

Die AWB verfügt nicht über die erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen, um den Aufgaben der Gewässerwiederherstellung gerecht zu werden. Die AWB ist für die Entsorgung von Abfällen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben als öRE zuständig. Ihre Kernaufgaben umfassen typischerweise die Sammlung, den Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen.

Die Gewässerwiederherstellung hingegen ist ein völlig anderes Aufgabenfeld, das sich mit der ökologischen Sanierung von der Ahr und ihren zwei Zuflüssen befasst. Dabei stehen Maßnahmen wie Gefahrenbeseitigung, die Aufwertung der Gewässerstruktur, die Wiederherstellung der Gewässerökologie, die Aktivierung der Wasserrückhaltung sowie die Verbesserung des Abflusses im Vordergrund. Diese Tätigkeiten erfordern spezifisches Fachwissen.

Da die AWB auf Abfallentsorgung spezialisiert ist und keine Expertise in der Gewässerwiederherstellung hat, besteht kein thematischer Zusammenhang zwischen diesen beiden Bereichen sodass auch keine Synergieeffekte zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang muss geklärt werden, ob für die Projektsteuerung neues Personal bei der AWB eingestellt werden soll oder ob bestehendes Personal der Stabstelle in die AWB wechseln kann. Letzteres wäre dauerhaft nur mit Zustimmung der Mitarbeiter möglich. Auch ist, wie bereits oben angemerkt, der Einsatz der Mitarbeiter der Stabstelle bei den beauftragten Dritten mit Blick auf die förderfähigkeit kritisch zu sehen. Damit das

bestehende Fachwissen und die Erfahrung in der Stabstelle nicht verloren gehen, empfiehlt es sich eigentlich, bestehendes Personal aus der Stabstelle in die AWB zu versetzen. Damit würde aber zugleich die Zusammenarbeit und die oben beschriebenen Schnittstellen in der Stabstelle verloren gehen und es würden künstlich neue Abstimmungs- und Entscheidungsebenen entstehen, was zu einem erheblichen Effizienzverlust führen kann.

(2) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen

Wie soeben schon beschrieben führt die Abspaltung der Tätigkeit Gewässerwiederherstellung von der Pflichtaufgabe Gewässerunterhaltung und eine organisatorische Trennung zu höherem Aufwand bei der Umsetzung der einzelnen Aufgaben. Mehr Abstimmungsbedarf und mehrstufige Entscheidungskompetenzen führen zu mehr Zeitbedarf und mehr Personalbedarf und damit zu Verzögerungen im operativen Ablauf. Und durch die Aufspaltung würden mehrere Verantwortungsträger nebeneinander entstehen, zum einen die Wasserbehörde und das bereits beauftragte Projektbüro und zum anderen die AÖR, was auch auf dieser Ebene zu größerem Abstimmungsbedarf führen würde.

(3) Effizienz- und Synergie

Bei der AÖR können keine solchen Synergieeffekte, wie in der Stabstelle, erzielt werden. Die ABW ist in einem völlig anderen Bereich tätig. Allerdings sind genau diese Synergieeffekte für einen effizienten und beschleunigten Wiederaufbau von Bedeutung.

(4) Finanzierung

Die Kosten der Beauftragung sind gemäß Ziffer 5.4.4 b) ee) VV RLP 2021 förderfähig, soweit nicht schon Leistungen an den Projektsteuerer beauftragt wurden, da die AWB eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und als Dritte

beauftragt werden kann Die Leistungen würden i.S.d. VV RLP 2021 durch einen Dritten ausgeführt werden.

(5) Beschleunigungspotential

Die AWB bietet selbst kein direktes Beschleunigungspotenzial. Insbesondere müsste eine von der Abfallentsorgungssparte der AWB getrennte neue Gewässerwiederherstellungssparte eingerichtet werden, auch insbesondere vor dem Hintergrund das gebührenfinanzierte Sparten von den nicht gebührenfinanzierten Sparten zu trennen sind. Dies ist mit Aufwand verbunden und führt zu Verzögerungen. Allerdings könnten die eingesparten Kosten im Kreishaushalt für die Einstellung neuen Personals genutzt werden. Dieses Personal könnte wiederum Aufgaben im Wiederaufbau übernehmen, was indirekt zu einer Beschleunigung der Prozesse führen könnte.

bb) Solarstrom GmbH und Wiederaufbau GmbH

Da es sich um die gleiche Organisationsform handelt, werden die Vor- und Nachteile einer GmbH gemeinsam geprüft.

(1) Personal

Die Solarstrom GmbH verfügt weder über das notwendige Personal noch über die fachlichen Ressourcen, um den Aufgaben der Gewässerwiederherstellung gerecht zu werden. Die Aufbaugesellschaft wird neu gegründet und müsste sämtliche Ressourcen neu schaffen.

Daher wäre es notwendig, zunächst gezielt personelle und fachliche Kapazitäten aufzubauen, bevor die GmbH in der Lage wäre, die Aufgaben der Gewässerwiederherstellung eigenständig zu übernehmen. Da eine GmbH nicht Dienstherrenfähig ist, ist weder eine Zuweisung noch Abordnung und Versetzung möglich.

Dies würde bei dem derzeitigen Fachkräftemangel potenziell viel Zeit in Anspruch nehmen. Zudem handelt es sich um eine befristete Aufgabe. Allerdings unterliegt eine GmbH nicht den tariflichen Vorgaben, die in § 61 Abs. 3 GO RLP in Verbindung mit § 7 Abs. 1 EigAnVO RLP festgelegt sind. Dadurch besteht bei einer GmbH hinsichtlich der Vergütung eine größere Flexibilität, was die tarifrechtlichen Regelungen betrifft.

(2) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen

Wie bereits erläutert, führt die Abspaltung der Gewässerwiederherstellung von der Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung sowie die damit verbundene organisatorische Trennung zu einem höheren Aufwand bei der Aufgabenbewältigung.

Durch die Aufteilung entstünde ein deutlich größerer Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Akteuren, was wiederum mehrstufige Entscheidungsprozesse erforderlich machen würde. Insbesondere da bereits ein externes Projektsteuerungsbüro beauftragt wurde. Diese zusätzlichen Abstimmungs- und Entscheidungswege würden nicht nur den zeitlichen Aufwand erheblich erhöhen, sondern auch den personellen Bedarf steigern. Dadurch käme es zwangsläufig zu Verzögerungen im operativen Ablauf, da Aufgaben nicht mehr direkt und effizient innerhalb einer etablierten Organisationseinheit zusammen mit dem Projektsteuerungsbüro bearbeitet werden könnten, sondern über weitere Instanzen hinweg abgestimmt werden müssten.

(3) Effizienz- und Synergie

Weder die Solarstrom GmbH noch eine potenzielle Wiederaufbaugesellschaft könnten vergleichbare Synergieeffekte wie im Status Quo in der Stabstelle und dem beauftragten Projektsteuerungsbüro erzielen. Die Solarstrom GmbH ist in einem völlig anderen Gebiet tätig,

sodass in diesen Organisationsformen keine Synergien für die Gewässerwiederherstellung entstehen können.

Das in der Stabstelle vorhandene Fachwissen und die heute vorhandenen Schnittstellen, wo abstimmsbedürftige Aufgaben teilweise von einer Person wahrgenommen werden, ginge durch eine weitere Auslagerung neben dem bereits beauftragten Projektsteuerungsbüro verloren. Neues Personal verfügt zwar über technisches Know-how, allerdings verfügt es regelmäßig über keine Kenntnisse über die spezifischen lokalen Gegebenheiten der Ahr und ihrer zwei Zuflüsse. Diese Kenntnisse müssten zunächst erarbeitet werden.

(4) Finanzierung

Die Kosten der Beauftragung für delegierbare Bauherrenaufgaben sind gemäß Ziffer 5.4.4 b) ee) VV RLP 2021 förderfähig, da die Solarstrom GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und insofern als Dritte beauftragt werden kann

(5) Beschleunigungspotential

Aufgrund fehlender Synergieeffekte ist ein beschleunigter Wiederaufbau bei einer Beauftragung der Solarstrom GmbH bzw. einer Aufbaugesellschaft nicht zu erwarten.

Da zur Erfüllung der Aufgaben der Gewässerwiederherstellung zunächst gezielt personelle und fachliche Kapazitäten aufgebaut werden müssen, wäre dies mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. In dieser Übergangsphase würden die bestehenden Strukturen innerhalb der Stabstelle aufgelöst oder stark verändert, was zu einer Unterbrechung eingespielter Abläufe und zu Effizienzverlusten führen würde.

Zudem müsste bei der Solarstrom GmbH der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert werden und die Aufbaugesellschaft müsste neu gegründet werden. Diese Verfahrensschritte würden zunächst zu einer zeitlichen Verzögerung führen.

Es ist festzuhalten, dass der reine Verfahrensaufwand welcher unternommen werden muss, um die Beauftragung der unterschiedlichen Gesellschaften zu ermöglichen, etwa Anpassung des Gesellschaftszweckes oder Gründung der Gesellschaft, in etwa vergleichbar ist. Zeitlich entstehen keine großen Unterschied, ob etwa der Gesellschaftszweck einer GmbH geändert werden muss, oder eine solche neugegründet wird.

c) Zwischenergebnis

Im Bereich der Gewässerwiederherstellung und Gewässerunterhaltung, die derzeit in der Stabstelle angesiedelt ist, ist aufgrund der engen Verknüpfung von hoheitlichen Aufgaben und Zuständigkeiten weder bei einer Auslagerung auf die AöR, noch bei einer Übertragung auf die Solarstrom GmbH oder auf eine Wiederaufbaugesellschaft nennenswerte Synergieeffekte zu erzielen. Die bestehenden Synergien innerhalb der Stabstelle sowie die enge Zusammenarbeit mit der Umweltabteilung und dem beauftragten Projektsteuerungsbüro, insbesondere im Bereich der Gewässerunterhaltung, würden verloren gehen, wenn die Bauherrenaufgaben und andere Leistungen der Gewässerwiederherstellung an weitere Dritte ausgelagert werden. Mit der Übertragung auf eine andere Organisation würden auch auf der Leitungsebene neue Verantwortungen gebildet, was wiederum den Abstimmungsbedarf vergrößert und zu Effizienzverlusten führt.

Da bei allen drei Optionen zur Erfüllung der Aufgaben der Gewässerwiederherstellung zunächst gezielt personelle und fachliche Kapazitäten aufgebaut werden müssen, wäre dies mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. In dieser Übergangsphase würden die bestehenden Strukturen innerhalb der Stabstelle aufgelöst

oder stark verändert, was zu einer Unterbrechung eingespielter Abläufe und zu Effizienzverlusten führen würde.

Die innerhalb der Stabsstelle erbrachten Aufgaben stehen in engem Zusammenhang mit verwaltungsinternen Prozessen. Dazu gehören unter anderem die Vorbereitung von Vorlagen für Kreistagsbeschlüsse sowie die Koordination und Abstimmung mit verschiedenen Verwaltungsstellen, politischen Gremien und weiteren relevanten Akteuren. Diese Tätigkeiten erfordern nicht nur fundierte Kenntnisse der verwaltungsrechtlichen Vorgaben und internen Abläufe, sondern auch eine enge Zusammenarbeit mit den Entscheidungsstrukturen innerhalb der Kreisverwaltung.

Eine weitere externe Beauftragung dieser Aufgaben wäre daher mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Externe Dienstleister verfügen in der Regel am Anfang nicht über das notwendige verwaltungsinterne Wissen. Dies würde dazu führen, dass zahlreiche Abstimmungs- und Kommunikationsprozesse umständlicher und zeitaufwendiger gestaltet werden müssten. Zudem müsste ein externer Dienstleister intensiv in die internen Strukturen und Anforderungen eingearbeitet werden, was den Verwaltungsaufwand insgesamt erhöhen würde. Anders ist dies bei dem bereits beauftragten Dritten der Fall, welcher bereits in die Abläufe eingearbeitet wurden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die enge Anbindung der Aufgaben an die Verwaltung sowie die Notwendigkeit schneller und effizienter Abstimmungsprozesse eine weitere externe Beauftragung kaum praktikabel erscheinen lassen. Die internen Strukturen sind bereits darauf ausgerichtet, diese Aufgaben effizient zu bewältigen, sodass eine Auslagerung nicht nur mit einem höheren organisatorischen Aufwand, sondern auch mit potenziellen Nachteilen in Bezug auf die Effizienz und Qualität der Entscheidungsprozesse verbunden wäre. Denkbar wäre hingegen weitere Aufgaben auf das bereits beauftragte Projektsteuerungsbüro auszulagern.

Zudem umfasst die Gewässerwiederherstellung hoheitliche Koordinationsaufgaben, wie Kontrolle, Überwachung und Abstimmung.

Letztlich verbliebe die hoheitliche Entscheidungsbefugnis bei der Kreisverwaltung. Diese Aufgaben können zwar anderweitig beauftragt werden, allerdings würde die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung bleiben. Ein Verwaltungsaufwand würde damit weiterhin bei der Kreisverwaltung verbleiben.

2. Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen

Im Vergleich des Verbleibs der Bauherrenaufgaben bei der ESG ergeben sich bei der Übernahme der drei genannten Gesellschaften Vorteile, wobei insbesondere die Rechtsform des GmbH hervorzuheben ist. Die bestehenden Strukturen erlauben dies eher als bei der Gewässerwiederherstellung, wo noch die Wasserbehörde eingeschaltet ist. Auch die ESG hat bereits die Projektsteuerung an externe Büros vergeben.

Denn im Gegensatz zur Gewässerunterhaltung und Gewässerwiederherstellung, die in der Planstelle organisiert ist, ist der Bereich Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen in einem eigenen Wiederaufbauteam innerhalb des Eigenbetriebes, der weitgehend eigenständig agiert, organisiert.

a) Status Quo Aufwand

Zunächst sollen die Vor- und Nachteile der bestehenden ESG welche die Aufgabe derzeit durchführt bewertet werden.

aa) Personal

Insgesamt fehlt es an Personal, um den Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen zügiger bearbeiten zu können. Der Sachbereich besteht derzeit im Einzelnen aus:

- 2 Hochbautechniker,
- 1 Elektrotechniker,
- 2 Handwerksmeister,
- 1 technischer Sachbearbeiter,
- 1 Versorgungsingenieur TGA,

- 1 Versorgungsingenieur Elektro, sowie
- 2 Verwaltungsbeamte für Querschnittsaufgaben.

Einige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen werden von anderen Bereichen der Kreisverwaltung mit übernommen wie Personal und Finanzen. Hierdurch entsteht eine Querschnittsbelastung für die Kreisverwaltung.

bb) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen

Da zum Teil Aufgaben durch die Kreisverwaltung zum anderen Aufgaben bei der ESG direkt angesiedelt sind, bedarf es eines erhöhten Abstimmungsaufwandes bei der Aufgabe des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen. Dieser wirkt insgesamt entschleunigend.

cc) Effizienz- und Synergie

Da die ESG schon als eine Hauptaufgabe mit der Planung und dem Bau Kreiseigener Schulen befasst ist, ist hier ein hohes Sachverständnis und Erfahrung gebündelt. Auch die ESG hat bereits die Projektsteuerung an externe Büros vergeben, welche bereits eingearbeitet sind.

dd) Finanzierung

Da die ESG als Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit hat sind die Personalkosten nicht förderfähig nach Nr. 5.4.4 b) ee) VV Wiederaufbau RLP 2021.

ee) Beschleunigungspotential

Bei der ESG ist nur geringes Beschleunigungspotential zu erkennen. Anhand der uns zur Verfügung stehenden Informationen, könnte nur durch mehr Personal, welches jedoch nicht förderfähig wäre, der Wiederaufbau beschleunigt werden.

Alternativ könnte eine engeren Einbindung des extern beauftragten Projektsteuerungsbüros erfolgen.

ff) Zwischenergebnis

Zum einen hat die ESG zwar erfahrene Mitarbeiter, welche mit der Aufgabe des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen betraut sind, doch können diese Mitarbeiter aufgrund der fehlenden eigenen Rechtspersönlichkeit des ESG nicht über Fördergelder aus der VV refinanziert werden. Erschwerend kommt hinzu, dass deutlich mehr Mitarbeiter eingestellt werden müssten, um die Aufgabe effizient zu erfüllen. Da derzeit auch die Kreisverwaltung zum Beispiel bei Personal- und Finanzentscheidungen des ESG involviert ist, wirkt der damit verbundene erhöhte Abstimmungsbedarf ebenfalls verzögernd.

b) Aufwand sowie Vor- und Nachteile bei Beauftragung

Bei der Auslagerung der delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben im Bereich der kreiseigenen Schulen entsteht zunächst ein Aufwand durch die Umstrukturierung der Ahrweiler AÖR bzw. der Solarstrom GmbH bzw. Gründung der Wiederaufbau GmbH. Jedoch sind auch Vorteile zu erkennen.

aa) Ahrweiler AÖR

Bei der Beauftragung der Ahrweiler AÖR sind zwar Vorteile zu erkennen, jedoch überwiegen diese nicht den nötigen organisatorischen Aufwand.

(1) Personal

Bezüglich der marktüblichen Bezahlung von benötigtem Personal ergeben sich keine Vorteile. Die Ahrweiler AÖR wird auch weiterhin den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) anwenden.

(2) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen

Da die Ahrweiler AöR derzeit die Aufgabe der Abfallentsorgung im Landkreis erfüllt, müsste wie oben ausgeführt, eine weitere Sparte für den Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen eingerichtet werden. Tendenziell könnte dies die Entscheidungsfindung verlangsamen, wenn mehrere Ebenen in der AöR Entscheidungen treffen müssen. Und zwischen AöR und ESG würden einschließlich der Führungsebene neue Abstimmungsnotwendigkeiten entstehen.

(3) Effizienz- und Synergie

Die AöR könnte das erfahrene Personal der ESG für diese Aufgabe übernehmen welches entsprechend Erfahrung mitbringt. Wie bereits erwähnt setzt dies die Zustimmung des Personals voraus. Etwaige sonstige temporäre Einsetzung von Mitarbeitern der ESG wäre wie bereits erwähnt nicht förderfähig über die VV. Darüberhinausgehende Synergien sind zunächst nicht zu erkennen.

Insbesondere unter Effizienz- und Synergiegesichtspunkten ist zu beachten, dass die Beauftragung mit Projektsteuerungsleistungen im Zusammenhang mit den Wiederaufbaumaßen den Aufbau einer komplett neuen Sparte bei der AWB AöR, die ausschließlich Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahrnimmt, erfordern würde. Synergieeffekte im Sinne einer Sparten- oder Holdingfunktion, die sich typischerweise in einer Mehrsparten-AöR verwirklichen lassen, sind hier nicht zu erkennen.

(4) Finanzierung

Grundsätzlich können die Personalkosten im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen, welche aufgrund der Leistungserbringung der Wiederaufbaugesellschaft anfallen, aufgrunder eigenständigen Rechtspersönlichkeit der AöR über Fördermittel finanziert werden, soweit es sich um delegierbare Bauherrenaufgaben handelt und nicht die Mitarbeiter der ESG hierfür eingesetzt werden. Die Fördergrundlage ergibt sich hier aus Nr. 5.4.4 b) ee) VV Wiederaufbau RLP 2021.

(5) Beschleunigungspotential

Durch die Einstellung von mehr Personal, deren Kosten förderfähig wären, könnte der Wiederaufbau der Schulen beschleunigt werden, wenn er durch die Ahrweiler AöR durchgeführt wird.

Zunächst entsteht jedoch Aufwand bei der Beauftragung der AöR.

Bei der AöR entsteht sowohl verfahrenstechnisch als auch organisatorischer Aufwand.

Die Beauftragung des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen bedarf einer Satzungsänderung, welche wiederum eines Kreistagsbeschlusses und einer Anzeige bei der Kommunalaufsicht bedarf.

Zusätzlich müsste eine eigene Sparte für den Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen eingerichtet werden.

bb) Solarstrom Ahrweiler GmbH

Bei der Beauftragung der Solarstrom Ahrweiler GmbH ergeben sich die folgenden Vor- und Nachteile.

(1) Personal

Die Einstellung von Personal ist bei der Solarstrom Ahrweiler GmbH gut durchführbar.

Bei der GmbH besteht die Möglichkeit eines flexibleren Umgangs mit der tarifvertraglichen Bindung,⁷⁶ so dass bei der Einstellung von Personal mehr Freiheit als bei der ESG oder der Ahrweiler AöR besteht. Benötigtes Personal kann hierdurch marktüblich bezahlt werden.

Auch können bei möglichen Neueinstellungen gegebenenfalls befristet Verträge verwendet werden.

Bezüglich der Übernahme von Angestellten der ESG in die Solarstrom GmbH müsste ein neuer Arbeitsvertrag zwischen den Mitarbeitern der ESG und der Solarstrom GmbH abgeschlossen werden.⁷⁷ Dies setzt voraus, dass die Mitarbeiter dem zustimmen. Etwaige bereits erwähnte temporäre Lösungen wären nicht über die VV förderfähig.

(2) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen

Die Beauftragung der Solarstrom Ahrweiler GmbH könnte aufgrund der dann einzurichtenden Strukturen den Zielen der Effizienz und Beschleunigung zuwider laufen.

Da die Solarstrom Ahrweiler GmbH derzeit die Aufgabe des Baus und Betriebes von Photovoltaikanlagen und sonstigen Anlagen zur Energieerzeugung auf Gebäuden und Grundstücksflächen, die im Eigentum des Landkreises Ahrweiler stehen oder an denen der Landkreis oder die Gesellschaft ein Nutzungsrecht hat, müsste eine eigene Sparte für den Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen eingerichtet werden. Damit entstehen neue Entscheidungs-

⁷⁶ Gaß/Wurzel, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Handbuch, 4. Aufl.2021, Kapitel K Rn. 38 ff.

⁷⁷ Vgl. Oster, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, Vorb. § 87 GO RLP, Ziffer 6.2.2.

und Abstimmungsbedarfe zwischen ESG und GmbH bis hin zur Entscheidungsebene der beiden Organisationen.

(3) Effizienz- und Synergie

Wird die Solarstrom Ahrweiler GmbH mit der Übernahme der delegierbaren Bauherrenaufgaben beauftragt, ergeben sich insoweit Synergien soweit mehr Mitarbeiter eingestellt werden, als von der ESG übernommen wurden.

Zudem können die Personalkosten der zuvor bei der ESG eingesetzten Mitarbeiter bei der Solarstrom Ahrweiler GmbH durch Fördermittel refinanziert werden, sofern es zu einem Arbeitgeberwechsel kommt, welcher jedoch nur mit Zustimmung der Mitarbeiter erfolgen kann. Etwaige bereits erwähnte temporäre Lösungen wären nicht über die VV förderfähig.

Auch eine Beteiligung der Kreisverwaltung ist nicht mehr erforderlich, soweit die dort mit ausgeführten Aufgaben in der GmbH gebündelt werden und mit eigenem Personal ausgeführt werden können. Hierdurch sind weniger Abstimmungen über die gesamte Kreisverwaltung erforderlich, was ebenfalls einer Beschleunigung bei den zu leistenden Aufgaben führen dürfte. Auch die ESG hat bereits die Projektsteuerung an externe Büros vergeben, welche bereits eingearbeitet sind. Die Abstimmung mit den Externen verbleibt.

(4) Finanzierung

Grundsätzlich können die Personalkosten im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen, welche aufgrund der Leistungserbringung der Wiederaufbaugesellschaft anfallen, über Fördermittel finanziert werden. Die Fördergrundlage ergibt sich hier aus Nr. 5.4.4 b) ee) VV Wiederaufbau RLP 2021.

(5) Beschleunigungspotential

Durch die Einstellung von mehr Personal könnte Beschleunigungspotential entstehen.

Bei der Beauftragung der Solarstrom GmbH entsteht jedoch organisatorischer Aufwand.

Da die Solarstrom GmbH eine bereits bestehende Gesellschaft ist, muss der Gesellschaftsvertrag abgeändert werden, so dass die Bauherrenaufgaben mitumfasst sind. Dies bedarf der Anzeigen bei der Kommunalaufsicht und eines Kreistagsbeschlusses.

Die Gesellschaftsvertragsänderung bedarf der notariellen Beurkundung gemäß § 2 GmbHG. Eine Erhöhung des Stammkapitals ist aufgrund des umfangreichem Aktieneigentums nicht notwendig.

Es ist festzuhalten, dass der reine Verfahrensaufwand welcher unternommen werden muss, um die Beauftragung der unterschiedlichen Gesellschaften zu ermöglichen, etwa Anpassung des Gesellschaftszweckes oder Gründung der Gesellschaft, in etwa vergleichbar ist. Zeitlich entstehen keine großen Unterschiede, ob etwa der Gesellschaftszweck einer GmbH geändert werden muss, oder eine solche neugegründet wird.

cc) Wiederaufbau GmbH

Bei der Beauftragung der noch zu gründenden Wiederaufbau GmbH ergeben sich die folgenden Vor- und Nachteile.

(1) Personal

Bei der Wiederaufbau GmbH besteht die Möglichkeit eines flexibleren Umgangs mit der tarifvertraglichen Bindung,⁷⁸ so

⁷⁸ Gaß/Wurzel, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Handbuch, 4. Aufl.2021, Kapitel K Rn. 38 ff.

dass bei der Einstellung von Personal mehr Spielraum als bei der ESG oder der Ahrweiler AöR besteht. Benötigtes Personal kann hierdurch marktüblich bezahlt werden. Auch können bei möglichen Neueinstellungen gegebenenfalls befristet Verträge verwendet werden.

Bezüglich der Übernahme von Angestellten der ESG müsste ein neuer Arbeitsvertrag zwischen den Mitarbeitern der ESG und der Wiederaufbau GmbH abgeschlossen werden.⁷⁹ Dies ist nur mit Zustimmung der Mitarbeiter möglich. Etwaige bereits erwähnte temporäre Lösungen wären nicht über die VV förderfähig.

Der Wiederaufbau der Schulen ist eine zeitlich befristete Aufgabe. Daher kann die Aufbaugesellschaft nach Beendigung vollständig aufgelöst werden. Damit kann das Personal entweder zur ESG zurückgehen oder in der Kreisverwaltung aufgenommen werden. Problematisch ist, dass gegebenenfalls keine offenen Stellen für diese Mitarbeiter bestehen.

(2) Entscheidungs- und Abstimmungsebenen

Der Vorteil der Wiederaufbau GmbH liegt insbesondere darin, dass diese nur für die beauftragte Aufgabe der delegierbaren Bauherrenaufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen zuständig ist und damit mit möglichst wenig Aufwand und speziell auf diese Aufgabe ausgerichtet errichtet werden kann. Damit kann zum Beispiel der Geschäftsführer nebenamtlich von einem erfahrenen Mitarbeiter der Kreisverwaltung übernommen werden, bestenfalls dem Betriebsleiter des ESG, was den Abstimmungsbedarf mit dem ESG erleichtert, weil Entscheidungs- und Abstimmungsebenen gänzlich entfallen könnten, was zu erheblichen Effizienzgewinnen

⁷⁹ Vgl. Oster, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, Vorb. § 87 GO RLP, Ziffer 6.2.2.

führen würde. Wenn der Geschäftsführer aus der ESG eingesetzt wird schneidet dies jedoch dessen förderfähigkeit nach der VV ab.

(3) Effizienz- und Synergie

Wird die eigens hierfür gegründete Wiederaufbau GmbH mit der Übernahme der delegierbaren Bauherrenaufgaben beauftragt, ergeben sich Synergien, da zum einen die Wiederaufbau GmbH nur für diese Aufgabe zuständig ist und soweit Mitarbeiter der ESG übernommen werden, auch die Erfahrung mit dem Projekt gesichert ist. Darüber hinaus können mehr Mitarbeiter neu eingestellt werden, was die Verfahren beschleunigt.

Auch die ESG hat bereits Architekten und Fachplaner beauftragt, welche bereits eingearbeitet sind. Somit verbleibt nur ein geringer Teil an Aufgaben der förderfähig beauftragt werden kann.

Zudem können die Personalkosten der zuvor bei der ESG eingesetzten Mitarbeiter und der neuen Mitarbeiter bei der Wiederaufbau GmbH durch Fördermittel refinanziert werden, wenn diese nicht nur temporär bei der Wiederaufbau GmbH eingesetzt werden. Andernfalls dürfte die Förderfähigkeit der Mitarbeiter der ESG nicht über die VV gegeben sein.

Generell wird die Wiederaufbau GmbH jedoch über einer flexibleren und schnelleren Organisation verfügen, da diese zum einen nur für den Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen zuständig ist und zum anderen durch den Geschäftsführer schnell Entscheidungen aus einer Hand getroffen werden können. Auch sollten soweit möglich alle von der Kreisverwaltung bisher mit erledigten Aufgaben in der GmbH konzentriert werden. Eine Zwischenschaltung der Kreisverwaltung für unterstützende Aufgaben ist nicht

mehr erforderlich. Hierdurch sind weniger Abstimmungen erforderlich, was ebenfalls einer Beschleunigung bei den zu leistenden Aufgaben führen dürfte. Und die Kreisverwaltung würde insgesamt ebenfalls entlastet.

(4) Finanzierung

Grundsätzlich können die Personalkosten im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen, welche aufgrund der Leistungserbringung der Wiederaufbaugesellschaft anfallen, über Fördermittel finanziert werden. Die Fördergrundlage ergibt sich hier aus Nr. 5.4.4 b) ee) VV Wiederaufbau RLP 2021.

(5) Beschleunigungspotential

Durch die Einstellung von mehr Personal, die Verringerung der Entscheidungsebenen, sowie ein schnelleres Reagieren auf Änderungen hat die Beauftragung der Wiederaufbau GmbH ein erhebliches Beschleunigungspotential.

Doch auch dem steht zunächst der Gründungsaufwand einer Wiederaufbau GmbH gegenüber. Da die Gesellschaft nur eine begrenzte Aufgabe auf Zeit übernehmen soll, sollte die GmbH nur mit den Minimalanforderungen des GmbHG gegründet werden.

Der Verfahrensaufwand für die Gründung einer neuen Wiederaufbau GmbH stellt sich wie folgt dar.

Zunächst muss der Kreistag den Gesellschaftervertrag beschließen, welcher zuvor der Kommunalaufsicht angezeigt werden muss (Vgl. § 57 LKO RLP i.V.m. § 92 GO RLP).

Die GmbH wird sodann durch einen beglaubigten Gesellschaftsvertrag errichtet. Bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages verweisen wir auf die zuvor bereits dargelegten Voraussetzungen zur Wiederaufbau GmbH.

Zudem muss die Stammeinlage geleistet werden. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Form. Nach der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages ist die GmbH errichtet, aber noch nicht gegründet.⁸⁰ Vor Eintragung in das Handelsregister muss die GmbH einen Geschäftsführer bestellen.⁸¹ Die Gesellschaft ist sodann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit dem Eintrag in das Handelsregister ist die Gesellschaft gegründet.⁸²

Gründer können natürliche sowie juristische Personen sein. Es reicht zudem ein einzelner Gesellschafter wie hier der Landkreis.⁸³

Die Gesamtkosten für die Gründung der Gesellschaft betragen in der Regel zwischen 450,00 Euro und 1.000,00 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.⁸⁴

Es ist festzuhalten, dass der reine Verfahrensaufwand welcher unternommen werden muss, um die Beauftragung der unterschiedlichen Gesellschaften zu ermöglichen, etwa Anpassung des Gesellschaftszweckes oder Gründung der Gesellschaft, in etwa vergleichbar ist. Zeitlich entstehen keine großen Unterschied, ob etwa der Gesellschaftszweck einer GmbH geändert werden muss, oder eine solche neugegründet wird.

⁸⁰ *Weber*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen Handbuch, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 372.

⁸¹ *Gruneberg*, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 109; *Mollenkopf*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, § 46 Rn 20 ff.

⁸² Vgl. *Hirschinger*, Müll und Abfall 2002, 377 (378); *Weber*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen Handbuch, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 363; *Gruneberg*, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 107 ff.

⁸³ *Weber*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen Handbuch, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 364.

⁸⁴ *Gruneberg*, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 112.

c) Zwischenergebnis

Im Vergleich des Verbleibs der Bauherrenaufgaben bei der ESG ergeben sich bei der Übernahme der drei genannten Gesellschaften Vorteile, wobei insbesondere die Rechtsform des GmbH hervorzuheben ist. Die bestehenden Strukturen erlauben dies eher als bei der Gewässerwiederherstellung, wo noch die Wasserbehörde eingeschaltet ist.

Denn im Gegensatz zur Gewässerunterhaltung und Gewässerwiederherstellung, die in der Planstelle organisiert ist, ist der Bereich Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen in einem eigenen Wiederaufbauteam innerhalb des Eigenbetriebes, der weitgehend eigenständig agiert, organisiert.

Der Aufwand für die Beauftragung mit den delegierbaren Bauherrenaufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen an eine der drei genannten Gesellschaften ist bei Ahrweiler AöR und der Solarstrom GmbH vergleichbar. Hier bedarf es einer Änderung der Unternehmenssatzung bzw. des Gesellschaftervertrages, um den Unternehmensgegenstand zu erweitern.

Insbesondere unter Effizienz- und Synergiegesichtspunkten ist zu beachten, dass die Beauftragung mit Projektsteuerungsleistungen im Zusammenhang mit den Wiederaufbaumaßen den Aufbau einer komplett neuen Sparte bei der AWB AöR, die ausschließlich Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahrnimmt, erfordern würde. Synergieeffekte im Sinne einer Sparten- oder Holdingfunktion, die sich typischerweise in einer Mehrsparten-AöR verwirklichen lassen, sind hier nicht zu erkennen.

Bei der Neugründung einer Wiederaufbau GmbH ist der Aufwand im Vergleich zu den beiden anderen Optionen nicht wesentlich aufwendiger. Es bedarf zwar der Gründung der Wiederaufbau GmbH nach den oben beschriebenen Verfahrensschritten, was sich aber nicht wesentlich von dem in den anderen Fällen notwendigen

Änderungsverfahren unterscheidet (Beschluss des Kreistages, Kommunalaufsicht, Eintragung ins Handelsregister, etc.).

Bei den GmbH-Optionen sind, zum Vergleich mit dem ESG, grundsätzlich Vorteile bei der Personaleinstellung zu erkennen, da die Möglichkeit eines flexiblen Umgangs mit der tarifvertraglichen Bindung, besteht. Benötigtes Personal kann somit marktüblich entlohnt werden, was die Personalgewinnung erleichtern wird, und die derzeit angespannte Personalsituation entspannt. Dieser Vorteil bestünde bei der AöR nicht, die aber dafür auch Beamte einstellen könnte. Auch können bei möglichen Neueinstellungen gegebenenfalls befristet Verträge verwendet werden. Durch die Einstellung von zusätzlichem Personal kann zudem der Eigenbetrieb ESG entlastet werden, was voraussichtlich dazu führen wird, dass der Wiederaufbau der einzelnen Schulen zeitlich beschleunigt wird. Nach Beendigung der Aufgabe kann eine eigene Aufbau-GmbH vollständig aufgelöst werden und das Personal im ESG oder der Kreisverwaltung aufgenommen werden. Problematisch ist hier, dass gegebenenfalls keine Stellen für diese Mitarbeiter bestehen. Bei der AöR und der Solar-GmbH ist der Verbleib des Personals dagegen ungewiss, weil diese bestehen bleiben.

Allen Optionen ist zudem gemein, dass diese alle eigene Rechtspersönlichkeit haben und somit als Dritte zu werten sind, wodurch insbesondere die Personalkosten der VV Wiederaufbau RLP 2021 förderfähig sind, soweit es sich um Neueinstellungen handelt.

Ebenfalls ergeben sich Synergien nur bei der Aufbau-GmbH, wenn hier ein geeigneter Mitarbeiter des Kreises nebenamtlich tätig werden würde, weil dadurch Entscheidungs- und Abstimmungsebenen wegfallen könnten.⁸⁵ Dies hätte jedoch den Nachteil, dass diese Mitarbeiter bei nur temporärer Tätigkeit in der GmbH nicht förderfähig wären und für die dauerhafte Einstellung bei der GmbH deren Zustimmung erforderlich ist.

⁸⁵ Vgl. Oster, in: Gabler u.A., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz Kommentar, Stand Juni 2005, Vorb. § 87 GO RLP, Ziffer 6.2.2.

Durch die Einstellung von mehr Personal, die Verringerung der Entscheidungsebenen, sowie ein schnelleres Reagieren auf Änderungen hat die Gründung einer Aufbau-GmbH ein hohes Beschleunigungspotential. Zusätzlich kann hierdurch die Kreisverwaltung entlastet werden, welche nicht mehr eingebunden werden muss, soweit die Aufgaben gebündelt in einer Gesellschaft angesiedelt wären. Die Abstimmung mit den beauftragten Architekten und Fachplanern bleibt jedoch notwendig.

Der Vorteil der Wiederaufbau GmbH besteht zusätzlich darin, dass diese nach Erfüllung der temporären Aufgabe des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen wieder aufgelöst werden kann und das Personal an die ESG zurück gehen oder in der Kreisverwaltung aufgenommen werden kann.

Organisatorisch ist insbesondere eine extra für die Aufgabe des Wiederaufbaus der Kreiseigenen Schulen gegründete Wiederaufbau GmbH geeignet. Die Beauftragung der AöR oder der Solarstrom GmbH entfaltet nur geringe Synergie bei dem Aufgabenbereich des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen, da diese Gesellschaften derzeit inhaltlich andere nicht kompatible Aufgaben erfüllen.

Die extra hierfür gegründete GmbH ist durch die Spezialisierung auf ein Themengebiet in der schlankeren Organisation agiler, was sich ebenfalls auf die Beschleunigung des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen auswirken dürfte. Denn neben der Spezialisierung auf den Wiederaufbau der Kreiseigenen Schulen hat die GmbH gegenüber den anderen Organisationsformen den Vorteil, dass sie im Rechtsverkehr schnell und flexibel durch die Person des Geschäftsführers agieren kann und keine weiteren Aufgaben erfüllen muss.

VII. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sowohl die AWB als auch die Solarstrom GmbH sowie eine potenzielle Wiederaufbau GmbH vom Kreis Ahrweiler in rechtlich zulässiger Weise mit delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben und weiteren Leistungen beauftragt werden können. Eine

solche Beauftragung ist gemeindefinanziell zulässig und kann vergaberechtsfrei erfolgen, da der Ausnahmetatbestand des In-House-Geschäfts sichergestellt werden kann. Das bedeutet, dass der Kreis Ahrweiler auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten kann. Jedoch muss die AWB hierfür mindestens 80 % ihrer Tätigkeit für den Landkreis erbringen.

1. Bauherrenaufgaben

Die Bauherrenaufgaben umfassen delegierbare und nicht delegierbare Tätigkeiten. Nicht delegierbar ist die Projektleitung, die ein öffentlicher Bauherr aufgrund seiner Gesamtverantwortung selbst wahrnehmen muss. Dazu zählen insbesondere die Bestimmung von Zielvorgaben, der Aufbau einer effektiven Projektorganisation, die Bereitstellung von Grundstücken und Haushaltsmitteln, die Auswahl fachkundiger und leistungsfähiger Vertragspartner, sowie grundsätzlich alle Entscheidungen und Handlungen, die den Bauherrn verpflichten oder ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegen.

Zu den delegierbaren Bauherrenaufgaben gehört die Projektsteuerung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Management- und Controllingtätigkeiten, die Bauherren bei der Steuerung und Koordination der Geschehensabläufe in den folgenden Handlungsbereichen unterstützen sollen: Organisation, Koordination, Information und Dokumentation, Vertragsmanagement, Überwachung der Quantitäten und Qualitäten, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Terminplanung und -steuerung

Sowohl mit den delegierbaren als auch mit den nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben können Dritte zur Erfüllung beauftragt werden. Dritte können jedoch nicht die nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben mit befreiender Wirkung übertragen bekommen. Mit Blick auf die Förderfähigkeit nach der VV wäre eine Übertragung auch nicht ratsam. Denn dann wären die Gesellschaften nicht mehr Dritte im Sinne der VV. Die VV gewährt im übrigen auch nur eine Förderung von nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben.

2. Förderfähigkeit

Die **Förderfähigkeit** ergibt sich zum einen aus der Verwaltungsvorschrift Wiederaufbau RLP 2021 bezüglich der Leistungen von Beauftragten und

zum anderen aus der Richtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler bei der Finanzierung von Personalausgaben infolge der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 bezüglich der Personalkosten des Landkreises.

Denn **förderfähig** sind nach der VV Leistungen extern Beauftragter, insbesondere Leistungen der Planung, Steuerung und Koordination von Maßnahmen, einschließlich der Erstellung von Gutachten, Planunterlagen und Vermessungen sowie projektsteuernder Tätigkeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Wiederaufbaumaßnahme.

Soweit Personalkosten nicht über die VV förderfähig sind, sind die eigenen Personalkosten des Landkreises über die Richtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler bei der Finanzierung von Personalausgaben infolge der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 bis 2026 förderfähig, soweit hierfür noch Mittel zur Verfügung stehen.

3. **Übernahme von Personal**

Bezüglich des Einsatzes der erfahrenen Mitarbeiter der ESG bzw der Stabstelle in den verschiedenen Organisationsvarianten gilt das Folgende:

Arbeitsrechtlich kommt möglicherweise eine Abordnung in Betracht. Eine solche wäre aber zeitlich befristet und somit nach der VV nicht förderfähig, da es sich nicht um das Personal des Dritten handelt.

Eine Versetzung wäre hingegen zwar auf Dauer angelegt doch sind hierfür auch höhere Anforderungen an die betrieblichen Gründe zu stellen sowie eine arbeitsrechtliche Anhörung. Mit Blick auf die temporäre Aufgabe besteht hier eher die Gefahr, dass eine Umgehung der VV darin gesehen werden könnte.

Die Zuweisung hingegen erfordert wiederum die Zustimmung des Mitarbeiters.

Auch eine Personalbestellung von Beschäftigten durch den Kreis dürfte hier fördermittelrechtlich nicht in Betracht kommen, da auch insoweit keine Tätigkeit eines Dritten vorliegt.

Ob und inwieweit im Rahmen der Aufgabenübertragung ein Teilbetriebsübergang gemäß § 613a BGB vorliegt, hängt von dem Umfang der Aufgabenübertragung ab und kann an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden.

Dagegen ist es grundsätzlich denkbar, einen Arbeitgeberwechsel der beim Kreis bzw ESG beschäftigten Arbeitnehmer dahingehend herbeizuführen, dass die Arbeitsverhältnisse mit dem Kreis bzw der ESG beendet werden und jeweils neue Arbeitsverhältnisse mit der AöR, Solarstrom GmGH oder der Wiederaufbau GmbH begründet werden. Soweit die Mitarbeiter bei dem Dritten angestellt sind, wären diese förderfähig. Soweit man jedoch bereits im Voraus zivilrechtliche Vereinbarungen abschließt, um die Mitarbeiter nach Abschluss der Aufgabe wieder beim Landkreis zu beschäftigen ist die förderfähigkeit fraglich, da hierdrin eine Umgehung gesehen werden könnte.

4. Organisationsvarianten

Alle drei Varianten sind mit dem Kommunalwirtschaftsrecht Rheinland-Pfalz vereinbar, da die damit verbundenen Leistungen unmittelbar einem öffentlichen Zweck dienen – nämlich dem Wiederaufbau der durch die Flutkatastrophe betroffenen Gebiete. Dies ist ein zentrales Kriterium für die Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung öffentlicher Einrichtungen.

Die Finanzierung der extern erbrachten delegierbaren Bauherrenaufgaben ist bei allen drei Optionen gesichert, da diese gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Rheinland-Pfalz 2021 als förderfähig anerkannt sind. Klarzustellen ist hier, dass sich dies nur auf das Personal dieser Dritten beschränkt. Mitarbeiter der ESG oder der Stabstelle wären nur förderfähig wenn sie nicht nur temporär zu diesen Dritten wechseln, was deren Zustimmung erfordert. Eine Zuweisung oder Versetzung erfordert die Zustimmung, eine Abstellung wäre hingegen nur temporär und somit nicht förderfähig. Insoweit müssten neue Arbeitsverträge geschlossen werden. Soweit man jedoch bereits im Voraus zivilrechtliche Vereinbarungen

abschließt, um die Mitarbeiter nach Abschluss der Aufgabe wieder beim Landkreis zu beschäftigen ist die förderfähigkeit fraglich, da hierdrin eine Umgehung gesehen werden könnte.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Bauherrenaufgaben gemäß der Richtlinie zu den Personalausgaben noch bis zum Jahr 2026 förderfähig sind. Dies bedeutet, dass die Kosten für Personal bei der ESG und dem Landkreis, das mit diesen Aufgaben betraut wird, weiterhin durch öffentliche Mittel bis 2026 gedeckt werden können, was eine finanzielle Entlastung darstellt.

Auch ist festzuhalten, dass der Verfahrensaufwand, welcher unternommen werden muss, um die Beauftragung der unterschiedlichen Gesellschaften zu ermöglichen in etwa vergleichbar ist. Zeitlich entstehen keine großen Unterschiede, ob etwa der Gesellschaftszweck einer GmbH geändert werden muss, oder eine solche neugegründet wird.

a) AöR

Damit die AWB AöR diese Aufgaben übernehmen kann, ist eine Änderung ihrer Satzung erforderlich. Auch muss berücksichtigt werden, dass die gebührenfähige Sparte der AWB von den nicht gebührensicheren abgegrenzt werden muss. Diese Satzungsänderung muss durch den Kreistag beschlossen und der Kommunalaufsicht angezeigt werden. Insgesamt ist die Beauftragung der AWB mit einem hohen Aufwand verbunden. Insbesondere unter Effizienz- und Synergiegesichtspunkten ist zu beachten, dass die Beauftragung mit Projektsteuerungsleistungen im Zusammenhang mit den Wiederaufbaumaßnahmen den Aufbau einer komplett neuen Sparte bei der AWB AöR, die ausschließlich Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahrnimmt, erfordern würde. Synergieeffekte im Sinne einer Sparten- oder Holdingfunktion, die sich typischerweise in einer Mehrsparten-AöR verwirklichen lassen, sind hier nicht zu erkennen.

b) Solarstrom GmbH

Die Solarstrom GmbH kann mit Projektsteuerungsaufgaben wie Projektleitungsaufgaben beauftragt werden. Allerdings dürfen diese Aufgaben nicht vollständig und mit befreiender Wirkung auf die GmbH übertragen werden.

Damit die Solarstrom GmbH beauftragt werden kann, muss der Gesellschaftsgegenstand erweitert werden. Eine Erweiterung des Gesellschaftsgegenstands erfolgt durch Änderung des Gesellschaftsvertrags. Dieser bedarf der notariellen Beglaubigung. Änderungen des Gesellschaftsvertrags sind der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

c) Wiederaufbau GmbH

Die Wiederaufbau GmbH müsste hingegen zunächst gegründet werden. Hierbei sind die beschriebenen Abläufe zu beachten.

Zunächst muss der Kreistag den Gesellschaftervertrag beschließen, welcher zuvor der Kommunalaufsicht angezeigt werden muss (Vgl. § 57 LKO RLP i.V.m. § 92 GO RLP).

Die GmbH wird sodann durch einen Gesellschaftsvertrag errichtet. Zudem muss die Stammeinlage geleistet werden. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Form. Nach der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages ist die GmbH errichtet, aber noch nicht gegründet.⁸⁶ Vor Eintragung in das Handelsregister muss die GmbH einen Geschäftsführer bestellen.⁸⁷ Die Gesellschaft ist sodann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit dem Eintrag in das Handelsregister ist die Gesellschaft gegründet.

Gründer können natürliche sowie juristische Personen sein. Es reicht zudem auch ein einzelner Gesellschafter wie hier der Landkreis.

⁸⁶ Weber, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen Handbuch, 4. Aufl. 2021, Kapitel D Rn. 372.

⁸⁷ Gruneberg, in: Frenz, Handbuch der Kreislaufwirtschaft, 1. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 109; Mollenkopf in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, § 46 Rn 20 ff.

Die Gesamtkosten für die Gründung der Gesellschaft betragen in der Regel zwischen 450,00 Euro und 1.000,00 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

5. Vergleich Vor- und Nachteile Gewässerwiederherstellung

Eine Auslagerung von Projektsteuerungsleistungen im Zusammenhang mit delegierbaren Bauherrenaufgaben erscheint unter der beabsichtigten Zielsetzung für den aufgrund der engen Verzahnung von hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen im Zusammenhang mit Gewässerwiederherstellung, Gewässerunterhaltungspflichten und Koordinierungsfunktionen, auch mit den Verbandskommunen nicht sinnvoll.

Im Bereich der Gewässerwiederherstellung und Gewässerunterhaltung, die derzeit in der Stabstelle angesiedelt ist, ist aufgrund der engen Verknüpfung von hoheitlichen Aufgaben und Zuständigkeiten weder bei einer Auslagerung auf die AöR, noch bei einer Übertragung auf die Solarstrom GmbH oder auf eine Wiederaufbaugesellschaft nennenswerte Synergieeffekte zu erzielen. Bezüglich der Vor- und Nachteile einer weiteren Beauftragung im Rahmen der Gewässerwiederherstellung zeigt sich, dass die größten Vorteile in den hohen Synergieeffekten innerhalb der Stabsstelle sowie in der Zusammenarbeit mit der Umweltabteilung und dem bereits beauftragtem Dritten liegen. Dies führt zu einer effizienteren Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Die potenziellen Nachteile sind in erster Linie finanzieller Natur, insbesondere in Bezug auf mögliche Personalkosten für den Ausbau der internen Strukturen. Dieser finanzielle Nachteil könnte durch eine weitergehende Beauftragung des bereits beauftragten Projektsteuerungsbüros noch minimiert werden, da dessen Kosten förderfähig sind. Insbesondere wäre bei einer Beauftragung der AWB oder einer GmbH nur die Kosten für Aufgaben förderfähig, mit welchen nicht schon das Projektsteuerungsbüro beauftragt wurde.

Eine weitergehende Beauftragung externer Dritter, neben der bereits getätigten Beauftragung des Projektsteuerungsbüros mit der Projektsteuerung, für die Gewässerwiederherstellung erscheint in diesem Zusammenhang wenig sinnvoll. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass dadurch bestehende Strukturen der Stabstelle aufgebrochen würden, was

nicht nur organisatorische Umstellungen, sondern auch erhebliche Zeitverzögerungen nach sich ziehen würde. Neue Strukturen müssten erst aufgebaut und in bestehende Abläufe integriert werden, was den Wiederaufbauprozess unnötig verlangsamen könnte. Daher ist es aus Effizienzgründen vorzuziehen, die genannten Aufgaben innerhalb der bereits vorhandenen Strukturen zu belassen.

Es ist festzuhalten, dass der reine Verfahrensaufwand welcher unternommen werden muss, um die Beauftragung der unterschiedlichen Gesellschaften zu ermöglichen, etwa Anpassung des Gesellschaftszweckes oder Gründung der Gesellschaft, in etwa vergleichbar ist. Zeitlich entstehen keine großen Unterschiede, ob etwa der Gesellschaftszweck einer GmbH geändert werden muss, oder eine solche neugegründet wird.

6. Vergleich Vor- und Nachteile Wiederaufbau Schulen

Bezüglich einer Beauftragung beim Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen zeigt sich hingegen, dass hier eine Beauftragung der Wiederaufbau GmbH sinnvoll sein kann um die Förderung von Personalkosten zu ermöglichen und um die Entscheidungsebenen durch die Personalunion zwischen Werksleiter des ESG und des Geschäftsführers der Wiederaufbau GmbH zu verringern. Die bestehenden Strukturen erlauben dies eher als bei der Gewässerwiederherstellung. Denn im Gegensatz zur Gewässerunterhaltung und Gewässerwiederherstellung, die in der Planstelle organisiert ist, ist der Bereich Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen in einem eigenen Wiederaufbauteam innerhalb des Eigenbetriebes, der weitgehend eigenständig agiert, organisiert.

Die ESG und die Kreisverwaltung bräuchten für eine effektive Bearbeitung der Aufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen mehr Personal. Dieses benötigte Personal könnte bei der Beauftragung eines Dritten über Fördermittel refinanziert werden, soweit neues Personal eingestellt wird. Somit wird zum einen der ESG und die Kreisverwaltung entlastet und zum anderen kann durch zusätzliches Personal, welches über Fördermittel finanziert wird, der Wiederaufbau der Kreiseigenen Schulen beschleunigt werden.

Hier bietet sich insbesondere die Rechtsform der GmbH an, welche durch den Geschäftsführer schnelle Entscheidungen treffen kann. Wenn hierfür eine Wiederaufbau GmbH gegründet wird, wäre dort die Aufgabe gebündelt, was den Prozess zusätzlich beschleunigen kann. Und bei einer Gesellschaft, die sich nur mit dieser Aufgabe beschäftigt könnte die Geschäftsführung nebenamtlich von einem geeigneten Mitarbeiter des Kreises, wie dem Werksleiter des ESG, wahrgenommen werden, soweit er dem zustimmt, der schon in dem Bereich arbeitet und seine Erfahrung einbringen kann. Hierdurch werden Abstimmungsebenen verringert. Der Mitarbeiter des Kreises wäre dann jedoch nicht nach der VV förderfähig. Der Vorteil der Wiederaufbau GmbH besteht zusätzlich darin, dass diese nach Erfüllung der temporären Aufgabe des Wiederaufbaus der kreiseigenen Schulen wieder vollständig aufgelöst werden kann. Das Personal der GmbH könnte von der ESG oder der Kreisverwaltung übernommen werden, soweit offene Stellen bestehen.

Insbesondere unter Effizienz- und Synergiegesichtspunkten ist zu beachten, dass die Beauftragung mit Projektsteuerungsleistungen im Zusammenhang mit den Wiederaufbaumaßen den Aufbau einer komplett neuen Sparte bei der AWB AöR, die ausschließlich Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahrnimmt, erfordern würde. Synergieeffekte im Sinne einer Sparten- oder Holdingfunktion, die sich typischerweise in einer Mehrsparten-AöR verwirklichen lassen, sind hier nicht zu erkennen.

Es ist festzuhalten, dass der reine Verfahrensaufwand welcher unternommen werden muss, um die Beauftragung der unterschiedlichen Gesellschaften zu ermöglichen, etwa Anpassung des Gesellschaftszweckes oder Gründung der Gesellschaft, in etwa vergleichbar ist. Zeitlich entstehen keine großen Unterschiede, ob etwa der Gesellschaftszweck einer GmbH geändert werden muss, oder eine solche neugegründet wird.